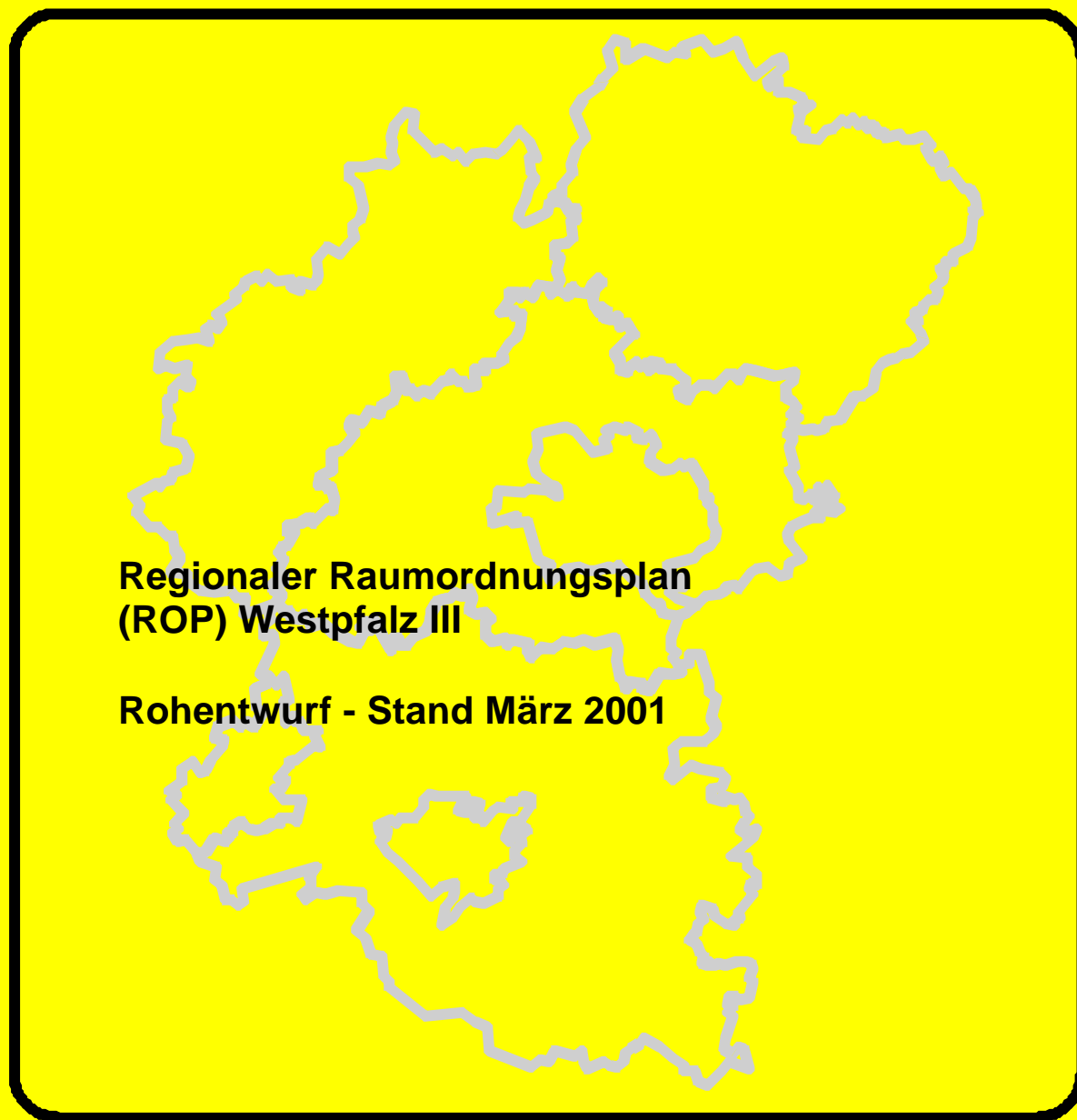


WESTPFALZ INFORMATIONEN

Nr. 107

Mai 2001



Herausgeber: Planungsgemeinschaft Westpfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Oberbürgermeister Joseph Krekeler
66953 Pirmasens

Redaktion: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 323-2295, Fax: 0631 323-2293
e-mail: pgw@westpfalz.de
Internet: <http://www.westpfalz.de>



Vorwort

Planung ist ein Prozess, in erster Linie ein Informations- und Kommunikationsprozess folgedessen ist es nicht nur konsequent, sondern geradezu unabdingbar, auch die FORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz bereits zu einem frühen Zeitpunkt in den WESTPFALZ-INFORMATIONEN zu KOMMUNIZIEREN.



Planung ist ein Prozess, in zweiter Linie ein Erkenntnisprozess ein gesellschaftlicher Erkenntnisprozess mit dem Ergebnis, dass räumliche Gesamtplanung gerade auf der Ebene der Region ein zwar unpopuläres, aber notwendiges Instrument zur langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen in Anbetracht der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen ist.

Planung als praktischer Entwurfsprozess hat beiden Momenten Rechnung zu tragen:

zum einen, indem er die Notwendigkeit des planerischen Eingreifens (Planungserfordernis) vermittelt;

zum zweiten, indem er über das Kommunizieren des Planungserfordernisses auch eine möglichst hohe Akzeptanz der Fortschreibungsergebnisse schafft.

Und beides lässt sich nur über eine intensive Mitwirkung und Beteiligung erreichen. Planung ist somit auch ein Prozess gemeinsamen Lernens im Umgang mit der nachhaltigen Gestaltung der Lebensbedingungen für die Menschen in der Region.

Mit dieser Ausgabe der WESTPFALZ-INFORMATIONEN wird der REGIONALE RAUMORDNUNGSPLAN III - Rohentwurf ROP III - mit Beschluss des Regionalvorstandes vom 02. März 2001 als Grundlage für die - noch vor der Sommerpause stattfindende - Bürgermeisterkonferenz zur zusätzlichen, informellen, aber frühzeitigen und umfassenden Beteiligung vorgelegt; die formelle Beteiligung aller Gemeinden, Städte, Kreise sowie weiterer Träger öffentlicher Belange und berührter regionaler Institutionen erfolgt ab Ende des Jahres 2001.

Oberbürgermeister Joseph Krekeler, Vorsitzender

Inhaltsübersicht:

Kap. 1:	Raumordnerische Leitvorstellungen	3
Kap. 2:	Siedlungsstruktur	9
Kap. 3:	Freiraumstruktur	21
Kap. 4:	Infrastruktur	36
Anhang		44
Beilage:	Übersicht über die schutzbezogenen Ausweisungen	
	Übersicht über die nutzungsbezogenen Ausweisungen	

Verzeichnis der Textkarten:

Karte 1	"Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche"	nach S. 12
Karte 2	"Achsenetz"	nach S. 14
Karte 3	"Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen"	nach S. 20
Karte 4	"Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung für den mittel- und langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen"	nach S. 20
Karte 5	"Funktionales Straßennetz"	nach S. 36
Karte 6	"Funktionales Schienennetz"	nach S. 36
Karte	"Forstliche Planungsräume" [wird noch erarbeitet]	
Karte	"Überschwemmungsgefährdete Bereiche und Flächen für die Fließgewässerentwicklung" [wird noch erarbeitet]	
Karte	"Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Ertragsbedingungen" [wird noch erarbeitet]	

1. Raumordnerische Leitvorstellungen

1.1 Vorbemerkung

Die Herstellung wertgleicher Lebensbedingungen unter dem Postulat der nachhaltigen Entwicklung formulierte als allgemeines Planungsziel bereits der jetzt fortzuschreibende Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz von 1990.

Als eines der Grunderfordernisse hierzu wurde im ROP 1990 die Weiterentwicklung auch des gesellschaftlichen Steuerungs- und Planungssystem als Ausfluss und Bedingung des wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklungsprozesses beschrieben. Mit der Vorlage des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Westpfalz 1999 wurde solch ein weiterentwickeltes Planungssystem konstituiert und dadurch erste Ansätze eines Regionalmanagements installiert; diese Ansätze gilt es nun weiter auszugestalten.

Methodisch hat zugleich mit der Überwindung der Beschränkung der planerischen Tätigkeit auf die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen und Programmen auch deren inhaltliche Beschränkung einherzugehen: Regionalpläne müssen auf ihre Kerninhalte reduziert werden; sie sollen also im wesentlichen die Ziele und Grundsätze zur Ordnung und Entwicklung der **Siedlungs- und Freiraumstruktur** enthalten.

1.2 Raumstrukturelle Ausgangslage

Die Region Westpfalz lässt sich **insgesamt dem ländlichen Raum zuordnen**, ist dabei aber teilräumlich höchst unterschiedlich ausgeprägt:

- Das Oberzentrum Kaiserslautern sowie die Mittelzentren Landstuhl, Pirmasens und Zweibrücken gehören zu den **verdichteten Räumen**.
- Die Mittelbereiche Kaiserslautern und Landstuhl, die Bereiche zwischen Kaiserslautern und Pirmasens, Pirmasens und Zweibrücken, sowie der Südteil des Mittelbereiches Kusel und der Ostteil des Mittelbereiches Kirchheimbolanden sind **ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen**.
- Dünn besiedelte ländliche Räume** sind der Mittelbereich Dahn sowie die Räume um Kusel und Rockenhausen.
- Lediglich das Mittelzentrum im Ergänzungsnetz Lauterecken liegt im **dünn besiedelten Raum in ungünstiger Lage**¹.

Entsprechend der **ökologischen Raumgliederung**² ergibt sich für die Region folgendes Bild:

- Der Mittelbereich Dahn, die östlichen bzw. südöstlichen Teilräume der Mittelbereiche Pirmasens bzw. Kaiserslautern (zugehörig zum Naturraum Haardtgebirge) sind als **Sicherungsraum** ausgewiesen.
- Der Rest der Region (zugehörig zu den Naturräumen Saar Nahe Bergland und Pfälzisch Saarländisches Muschelkalkgebiet) ist als **Entwicklungsraum** dargestellt.
- Die Räume zwischen Landstuhl und Kaiserslautern sowie um Kusel sind zusätzlich als **Sanierungsraum** qualifiziert.

¹ vgl. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 1995 (LEP III), Karte 2
² ebenda, Karte 3

1.3 Generelle Leitvorstellungen...³

...im Bereich der Siedlungsstruktur

- Stärkung der verdichteten Räume, die solitär in den ländlichen Räumen liegen, als Kristallisationskerne regionaler Entwicklung;
- Stärkung der zentralen Orte des ländlichen Raumes als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung;
- Sicherung der Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen der Bewohner in den Nahbereichen:

Speziell in den dünn besiedelten Räumen in ungünstiger Lage sind Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch dann aufrechtzuerhalten, wenn die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gegeben ist, alternative in zumutbarer Entfernung jedoch nicht erreichbar sind.

- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der ländlichen Räume an die Verdichtungsräume und ihrer Zentren untereinander unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs (ÖV)

... im Bereich der Freiraumstruktur

- Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch integrierten Ressourcenschutz:

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ressourcen ist zum einen über die Erhaltung von ausreichendem Freiraum sowie über die Gestaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche zu erreichen; zum anderen ist sie durch schonende Nutzungsarten und -intensitäten und Reduzierung von Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

In verdichteten Räumen vornehmlich dem Entwicklungsraum zugeordnet müssen beide genannten Maßnahmenkategorien zum Einsatz kommen, Freiraumsicherung und Anpassung von Nutzungsarten und intensitäten.

In ländlichen Räumen, die im Entwicklungsraum liegen, haben Anpassung von Nutzungsarten und -intensitäten Vorrang.

Hingegen hat der Freiraumsicherungsaspekt Vorrang in ländlichen Räumen, die im Sicherungsraum liegen.

- Stärkung und Wiederbelebung lokaler und regionaler Wirtschaftskreisläufe zur Ausschöpfung regionaler Ressourcen;
- Schaffung und Stabilisierung funktionsfähiger Arbeitsmärkte;
- Sicherung der ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Funktion der Land- und Forstwirtschaft;
- Nutzung der spezifischen Eignung von Teilen der ländlichen Räume für touristische Entwicklung.

³ vgl. LEP III, Kap. 2.1.2 und 2.1.3, S. 10 ff und Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), Entschließung vom 03. Juni 1997

1.4 Umsetzung

Die Umsetzung der **Raumordnerischen Leitvorstellungen** wird wiederum getragen von den drei Grundprinzipien planerischen Handelns

- dem Prinzip der Gleichwertigkeit
- dem Prinzip der Nachhaltigkeit
- dem Prinzip der Subsidiarität.

So soll zunächst sichergestellt werden, dass der prinzipielle raumordnerische Gestaltungsauftrag (Gleichwertigkeit) unter gleichberechtigter Beachtung der ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Aspekte erfolgt (Nachhaltigkeit). Weiterhin soll (gem. Subsidiaritätsprinzip) gesichert werden, dass

- auf Ebene der Regionalplanung nur das gesteuert wird, was auf dieser Ebene auch zu steuern ist und nicht anderweitig besser gesteuert werden kann
- auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn auch Zieladressaten benannt werden können
- auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn das einsetzbare Instrumentarium auch Steuerungswirkung zeigt.

Denn Regionale Raumordnung ist kein Selbstzweck; Regionale Raumordnung ist die Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Koordinierungsauftrags mit der Zielsetzung, Flächennutzungskonflikte zu lösen und Nutzungsoptionen zu eröffnen. Deshalb bedarf es einer leistungsstarken und zielgerichteten Ausgestaltung des regionalplanerischen Instrumentenbündels sowie dessen effektiven Einsatzes zur "Produktion von regionalem Nutzen".

Gleichzeitig sollten die Ansätze einer eigenständigen, endogenen **Regionalpolitik** i.S. der Ausgestaltung des §13 Bundesraumordnungsgesetz weiterentwickelt werden. Stichpunkte hierzu sind:

- Punktuelle Maßnahmen sollten noch mehr als bisher durch integrierte regionale Entwicklungsprogramme/ -konzepte ersetzt werden, die Bezug auf regionale Stärken und Schwächen nehmen und regionale Entwicklungsengpässe aufzeigen.
- Standortverbessernde Maßnahmen, z.B. die Verbesserung der haushalts- und wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung, sollten zu Lasten der direkten einzelbetrieblichen Förderung verstärkt werden.
- Die regionale Ebene sollte durch Dezentralisierung der Kompetenz über regionalpolitische Maßnahmen gestärkt werden; gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und zur Erhöhung der Zielgenauigkeit von regionalpolitischen Maßnahmen sollten mehr Entscheidungen zu den Regionen und Kommunen verlagert werden.

1.5 Planungsmethodische Hinweise

Zentrale Aufgabe der Raumordnung ist die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur zur Herstellung wertgleicher und nachhaltiger Lebensbedingungen über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung) ⁴.

Dies bedeutet, dass vielfältige Nutzungsansprüche abzustimmen sind:

- Mit Hilfe der Instrumente Zentrale Orte, Achsen, Gemeindefunktionen und Orientierungswerte werden die siedlungsorientierten Raumbeanspruchungen koordiniert.
- Mit Hilfe der schutz- oder nutzungsbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen sowie der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden die freiraumorientierten Nutzungsansprüche koordiniert.

Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i.S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einem ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft.

Im Sinne der sog. Managementregeln für eine nachhaltige Entwicklung

- "Sich regenerierende Rohstoffe dürfen nicht in größerem Umfang entnommen werden, als sie sich gleichzeitig wieder regenerieren können; die Nutzungsrate soll die Rate der Regeneration nicht übersteigen.
- Sich nicht regenerierende Rohstoffe dürfen nicht rascher abgebaut werden, als gleichzeitig sich regenerierende Rohstoffe für dieselbe Art von Nutzung geschaffen werden.
- Die Rate der Schadstoffemissionen darf die Kapazität der Umwelt nicht übersteigen.
- Das Zeitmaß anthropogener Einträge bzw. Eingriffe in die Umwelt muss im ausgewogenen Verhältnis zum Zeitmaß der für das Reaktionsvermögen der Umwelt relevanten natürlichen Prozesse stehen."⁵

lässt sich Umweltqualität beschreiben als das Verhältnis anthropogener Nutzungsansprüche an den Raum zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes.

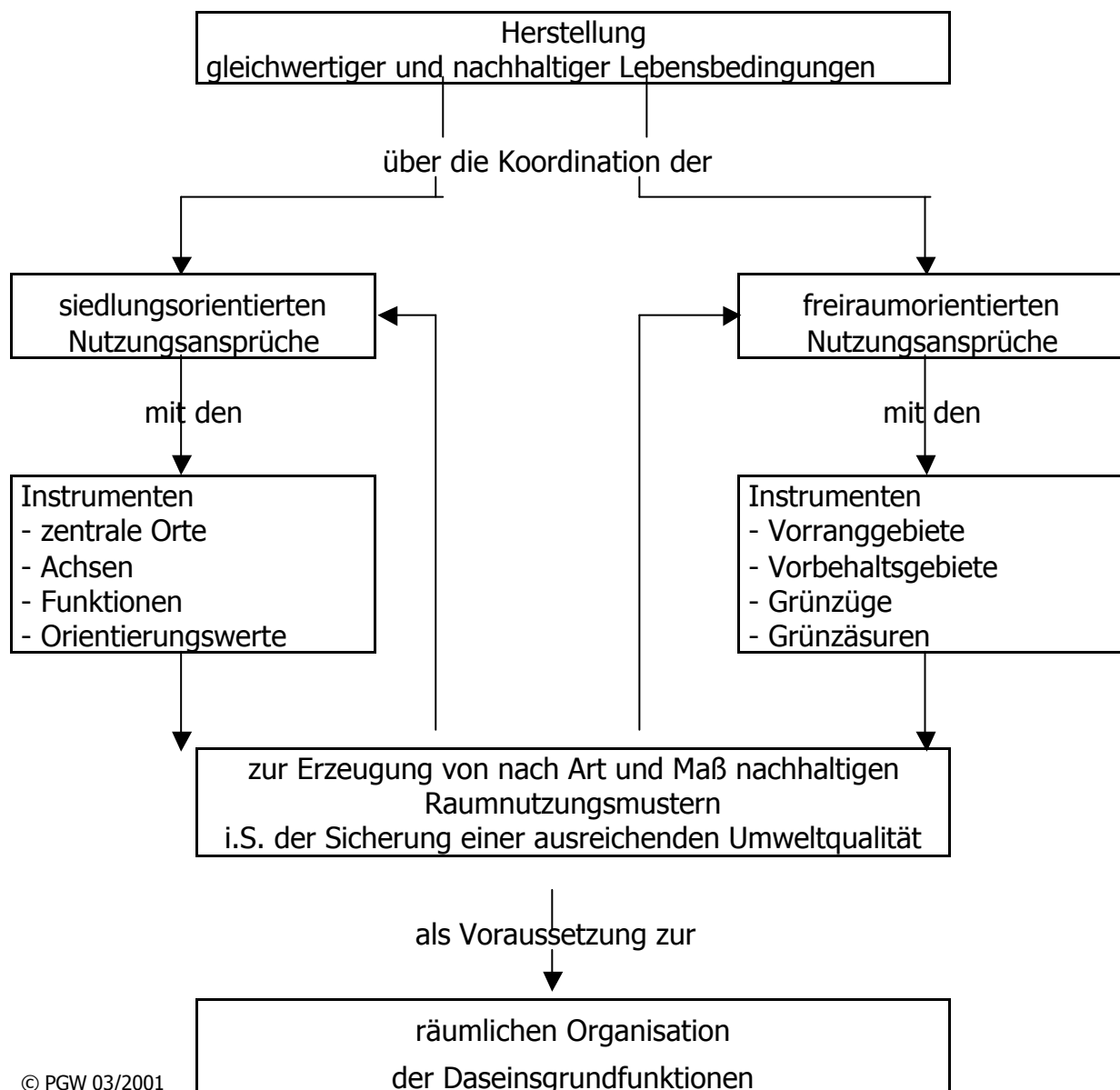
Umweltqualität ist wiederum Voraussetzung für die Realisierung der Daseinsgrundfunktionen des Menschen.

⁴ Auf die Gestaltung der Intensität der Nutzung hat die Raumordnung nur bedingt Einfluss; hierbei ist auf alle flächenverbrauchsreduzierenden, emissionsmindernden Möglichkeiten, auf den Einsatz und die Einhaltung bodenverträglicher Produktionsmittel und methoden in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. BBodSchG §17) sowie auf natur- und freiraumschonendes Verhalten bei Freizeitaktivitäten und Erholung hinzuweisen.

⁵ Enquete-Kommission Schutz des Menschen und der Umwelt des Deutschen Bundestages: Die Industriegesellschaft gestalten Perspektiven für einen nachhaltigen Umgang mit Stoff- und Materialströmen (Bundestags-Drucksache 12/8260); Bonn, 1994, S. 362

Die Realisierung der Daseinsfunktionen bzw. deren räumliche Organisation hat demnach abzustellen auf die je spezifische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; gleichzeitig hat sich die Gestaltung des Wirkungsgefüges der Naturfaktoren an der räumlichen Organisation der anthropogenen Nutzungsansprüche zu orientieren.

Dieser interdependente Zusammenhang macht deutlich, dass man sich von der statischen Raumbetrachtung lösen muss; die Ausprägung der räumlichen Verteilung und Zuordnung von Art und Maß der Nutzung stellt im Ergebnis eine sich über die Zeit ständig wandelnde Raumstruktur dar, wobei die Dynamik des Wandels nach Intensität und Reichweite in der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen ihren Fluchtpunkt haben muss soll dem Prinzip der Reversibilität i. S. des planerischen Credos nach Offenhaltung von Optionen entsprochen werden.



Hinweis: Im vorliegenden Raumordnungsplan sind diejenigen Textstellen mit

Z gekennzeichnet, die als **Ziele** der Raumordnung von Bauleit- und Fachplanung sowie sonstigen öffentlichen Stellen strikt **zu beachten** sind

und mit

G gekennzeichnet, die als **Grundsätze** der Raumordnung i.S. einer Abwägungsdirektive **zu berücksichtigen** sind.

Ziele (**Z**) haben landesplanerischen Letztentscheidungscharakter. Sie sind einer Abwägung entzogen und können lediglich noch weiter konkretisiert werden. Weitere Konkretisierung bedeutet jedoch nicht, dass eine Abwägung mit anderen landesplanerischen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Grundsätze (**G**) dagegen sind einer Abwägung in nachgelagerten Planungsebenen und verfahren zugänglich. Das Abwägungsergebnis muss nachvollziehbar begründet werden.

(vgl. auch Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG); §§ 3 und 4)

2. Siedlungsstruktur

Die Gestaltung der Siedlungsstruktur ist zentrale **Aufgabe** der Raumordnung. Für die Aufgabenerledigung stehen der Raumordnung folgende **Instrumente** zur Verfügung:

- Zentrale Orte
- Achsen
- Gemeindefunktionen
- Orientierungswerte.

Zur **Umsetzung** der nachstehenden Zielsetzungen bedarf es **Kooperationspartner**: Die Grundsätze und Ziele sind in erster Linie Vorgaben für die Bauleitplanung; daneben sind sie aber auch gedacht als Hinweis für die Träger der Fachplanungen, für die finanz- und fördermittelvergebenden Institutionen und nicht zuletzt für private Investoren.

2.1 Zentrale Orte ⁶

Mit der Ausweisung des Netzes hierarchisch gegliederter zentraler Orte erfolgt die flächendeckende Sicherung eines Mindeststandards mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich.

Neben diesem Aspekt der Verteilung der Ressourcen trägt das Zentrale-Orte-Konzept bei zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Oberzentren sind Standorte hochwertiger und spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich; sie sind zudem Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme.

G Diese Funktion gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln.

Z **Oberzentrum** der Region Westfalz ist die Stadt **Kaiserslautern**.

G Der Wirkungsbereich der zentralörtlichen Prädikatisierung erstreckt sich hierbei auf das eigentliche Stadtgebiet; die Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

Mittelzentren sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich; sie sind zudem Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienug.

G Diese Funktion gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln.

Mittelzentren des Grundnetzes sind vollständig ausgestattet, Mittelzentren des Ergänzungsnetzes komplettieren die Versorgung im Verflechtungsbereich. In den ländlichen Räumen tragen Mittelzentren wesentlich zur Stabilisierung der Siedlungsstruktur bei.

⁶ vgl. LEP III, Kap. 2.4.3, S. 35 ff.

G Im Interesse der Daseinsvorsorge tritt die ausschließliche Orientierung an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur zurück.

Z Mittelzentren im Grundnetz sind

- Pirmasens
- Zweibrücken
- Dahn
- Landstuhl
- Kusel
- Kirchheimbolanden

G Der Wirkungsbereich der zentralörtlichen Prädikatisierung der Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken erstreckt sich hierbei auf das eigentliche Stadtgebiet; die Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

Z Mittelzentren im Ergänzungsnetz sind

- Lauterecken
- Rockenhausen

Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Verknüpfungspunkte im öffentlichen Nahverkehr.

G Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln. In den ländlichen Räumen haben sie darüber hinaus die Funktion, das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern, besondere Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beizutragen. Die Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

Z Grundzentren sind

- Alsenz-Obermoschel (in Funktionsteilung)
- Eisenberg
- Göllheim
- Winnweiler
- Bruchmühlbach-Miesau
- Enkenbach-Alsenborn
- Hochspeyer
- Otterbach
- Otterberg
- Queidersbach
- Ramstein-Miesenbach
- Weilerbach
- Altenglan
- Glan-Münchweiler

- Schönenberg-Kübelberg
- Waldmohr
- Wolfstein
- Contwig
- Hauenstein
- Lemberg
- Vinningen
- Rodalben
- Thaleischweiler-Fröschen
- Waldfischbach-Burgalben
- Wallhalben

Begründung/Erläuterung:

Die siedlungsstrukturelle Realisierung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Daseinsfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen basiert auf der spezifischen Reichweite unterschiedlicher Güter und Dienstleistungen, nämlich den **zentralen Orten** und ihren **Verflechtungsbereichen**. Dabei kommt der infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung zu. Die Differenzierung nach Ober-, Mittel-, und Grundzentren bzw. nach Ober-, Mittel- und Nahbereiche orientiert sich an der Periodizität der Inanspruchnahme der Infrastruktur: Der tägliche Bedarf soll in zentralen Orten unterer Stufe, der spezialisierte Bedarf in höherstufigen Zentren befriedigt werden können.

Entscheidend für die Einstufung des zentralen Ortes und die Abgrenzung seines jeweiligen Verflechtungsbereiches sind neben der je nach Zentralität definierten Mindestausstattung die **Erreichbarkeit** (Weg-/Zeitentfernung), die **Tragfähigkeit** (Mindesteinwohnerzahl) und die **Überschussbedeutung** (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten).

Ober- und Mittelzentren werden nach bestimmten Kriterien durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegt. Die Ausweisung von Grundzentren erfolgt durch den Regionalen Raumordnungsplan unter Berücksichtigung der durch das LEP vorgegebenen Ausweisungskriterien.

So sollen in einem **Oberzentrum** Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs in Anspruch genommen werden können wie

- an das Abitur anschließende Bildungsstätten (Hochschule, Fachhochschule),
- große Sportstadien,
- große Freizeit- und Erholungsanlagen,
- Schwerpunktkrankenhäuser,
- Theater mit ganzjährigem Spielplan (Musiktheater und Schauspiel),
- Großkaufhäuser sowie spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten,
- Dienststellen höherer Verwaltungsstufe, große Banken und andere Kreditinstitute.

Zugleich sollen Oberzentren auch Arbeitsmarktzentren mit besonders qualifizierten Arbeitsplätzen sein.

Der **Verflechtungsbereich eines Oberzentrums** erstreckt sich jeweils auf das Gebiet der Region. Die Bevölkerung der Region soll das jeweilige Oberzentrum bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 90 Minuten erreichen können, wobei eine Reduzierung dieses Zeitaufwandes auf 60 Minuten angestrebt werden soll. Bei PKW-Benutzung wird von einer Erreichdauer von maximal 45 Minuten ausgegangen.

Mittelbereiche als räumlich nächst kleinere Einheiten umfassen in etwa jene Lebensräume, in denen der Bevölkerung die Deckung des gehobenen Bedarfs, insbesondere an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, größerer Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie privaten Dienstleistungseinrichtungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb 45 Minuten, bei PKW-Benutzung innerhalb von 30 Minuten ermöglicht werden soll.

Die Einstufung einer Gemeinde als **Mittelzentrum** erfolgt dann, wenn diese Gemeinde auch für die Bevölkerung eines wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgehenden Verflechtungsbereichs in den Sachbereichen

- Bildung, Gesundheitswesen, Sport, sonstige öffentliche Dienstleistungen wesentliche Einrichtungen bereits jetzt aufweist und wenn die Gemeinde
- Bedeutung als Arbeitsmarktzentrum besitzt.

Erfüllt eine Gemeinde die Voraussetzungen nur zu einem Teil, erfolgt die Einstufung als **Mittelzentrum im Ergänzungsnetz**.

Nahbereiche stellen die untere Stufe der räumlichen Verflechtungsbereiche dar. Sie sind grundsätzlich mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land mit dem Verbandsgemeindegebiet identisch. Hier soll die Bevölkerung Einrichtungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) vorfinden. Für die Ausweisung von Grundzentren ist landeseinheitlich von folgenden Kriterien auszugehen:

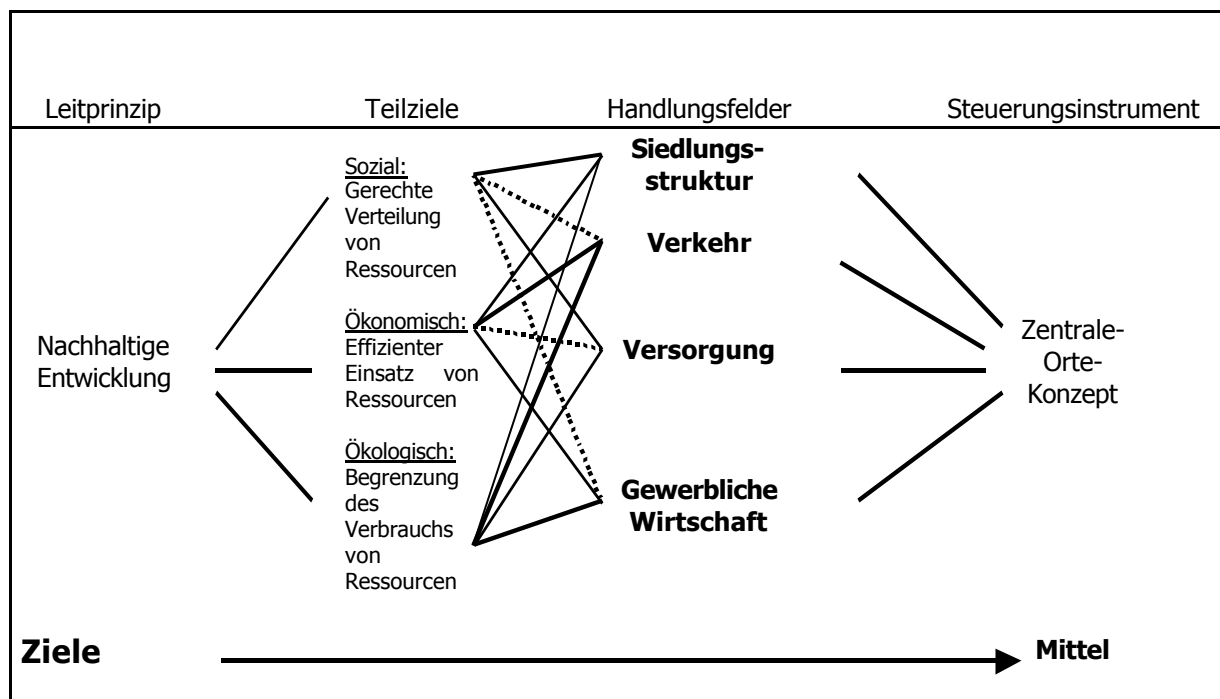
Grundzentren sind grundsätzlich jene Gemeinden, die Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung sind. Darüber hinaus sollen diese Gemeinden über weitere zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung verfügen. Zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sind:

- Hauptschule
- Arzt
- Apotheke
- Einzelhandelsgeschäfte einschl. Lebensmittel,
- Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe,
- Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Wenn besondere Gegebenheiten im Verflechtungsbereich es erforderlich machen, können in **Ausnahmefällen** auch Hauptschulstandorte, die nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung sind, als Grundzentren ausgewiesen werden, wenn weitere zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind. Als besondere Gegebenheiten sind beispielsweise großflächige oder einwohnerstarke Verflechtungsbereiche anzusehen.

Die zentralörtliche Einstufung gewährleistet entsprechend den Aufgaben der Verflechtungsbereiche um die zentralen Orte die Versorgung der Bevölkerung in den Daseinsgrundfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen.

Darüber hinaus trägt das Zentrale-Orte-Konzept bei zur Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung (vgl. nachfolgende - vom Ad-hoc-Arbeitskreis "Zentrale Orte" 2000 der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) entwickelte - Abbildung).



Quelle: ARL-AAK "Zentrale Orte" 2000; nach: Zentrale Orte in der Raumordnung Konzept von gestern oder Instrument mit Zukunft ? Veröffentlicht in: Materialien zur Regionalen Entwicklung, Heft 7, hrsg. vom Kommunalverband Großraum Hannover, Hannover 2000, S. 57

2.2 Städtenetze ⁷

Der Städtenetzansatz ist ein Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit des Zentrale-Orte-Konzepts.

- G Städtische Vernetzungen zwischen zentralen Orten sollen ausgebaut werden, um
- städtische Kooperationen zu begünstigen
 - großräumige Infrastruktur besser zu nutzen
 - zusätzliche Entwicklungsimpulse zu erreichen.

Begründung/Erläuterung:

Städtenetze sind keine Alternative zum herkömmlichen zentralörtlichen System, sondern stellen eine Kooperationsform dar. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Zentren nicht mehr weitgehend autark ihrer jeweiligen Versorgungsaufgabe nachkommen, sondern in spezifischen und dafür besonders gut geeigneten Aufgabenbereichen mit anderen Zentren kooperieren. Im Sinne einer grenzübergreifenden Kooperation ist der Aufbau eines Städtenetzes Zweibrücken Pirmasens - Homburg Blieskastel Bitche denkbar.

⁷ vgl. Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen des Bundes als Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27. November 1992, Kap. 1.3 sowie LEP III, Kap. 2 .4.3.1, S. 35

2.3 Achsen

Die Raum- und Siedlungsstruktur einer Region wird geprägt von

- der Verteilung und Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der Gesamtheit der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Punktinfrastuktur) und
- der Verbindung durch Versorgungs- und Kommunikationstrassen (Bandinfrastruktur).
- sowie
- dem hierdurch geprägten Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche.

Mit der Ausweisung eines Achsennetzes wird in Ergänzung der zentralörtlichen Festlegungen - die nachhaltige Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur unterstützt, indem hierdurch eine

- Konzentration des Entwicklungspotentials erfolgt (zentralörtliche und besondere Funktionen der Gemeinden),
- Stärkung des Leistungsaustausches zwischen den Teilräumen bzw. zwischen den zentralen Orten unterschiedlicher Stufe und ihren Verflechtungsbereichen (Verbesserung der Erreichbarkeit) insbesondere über die Schiene erreicht werden kann (Erhöhung der Tragfähigkeit des ÖPNV),
- Sicherung der zwischen den Achsen gelegenen Freiräume gewährleistet ist.

Begründung/Erläuterung:

Achsen sind Elemente bzw. Instrumente der Raumordnung und Landesplanung i.S. eines raumstrukturellen Organisationsprinzips, das sich als abstrahierende Betrachtung der Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen **und** unterschiedlich dichter Folge von Siedlungskonzentrationen darstellt. Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Achsen mit überregionaler und regionaler Verbindungsfunktion unterschieden; der Verlauf der Achsen orientiert sich an den Kriterien zur Bestimmung der Funktionalen Netze.⁸

Für den Bereich der Region Westpfalz werden folgende Achsen ausgewiesen:

Achsen mit überregional bedeutsamer Verbindungsfunktion:

- (Mainz) Kaiserslautern
- (Mannheim/Ludwigshafen) Kaiserslautern (Saarbrücken-Metz)
- (Karlsruhe) Pirmasens Zweibrücken (Saarbrücken)

Achsen mit regional bedeutsamer Verbindungsfunktion:

- (Hermeskeil) Kusel Landstuhl/Kaiserslautern Pirmasens
- Pirmasens Dahn (Bad Bergzabern)
- Zweibrücken (Homburg)
- Zweibrücken/Pirmasens (Bitche)
- Kaiserslautern (Neustadt)
- Kaiserslautern Lauterecken (Idar-Oberstein)
- Kaiserslautern Rockenhausen Alsenz (Bad Kreuznach)
- Kusel Lauterecken Obermoschel Alsenz (Bad Kreuznach)
- Kirchheimbolanden (Worms)

⁸ vgl. LEP III, Kap. 2.5.2.1 und 2.5.2.2, S. 47 f.

2.4 Gemeindefunktionen⁹

In Umsetzung der grundgesetzlich fixierten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre **Eigenentwicklung** im Rahmen der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse.

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden **besondere Funktionen** zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Entwicklung deutlich von der Eigenentwicklung abheben.

Zugewiesen werden können folgende Funktionskennzeichnungen:

- Wohnen (W)
- Gewerbe (G)
- Erholen (E)
- Landwirtschaft (L)

Die Ausweisung der besonderen Gemeindefunktionen vgl. Anhang erfolgen als konzeptionelle **Hinweise für die Bauleitplanung** und werden zielkonstituierend in den Fortschreibungsprozess integriert.

2.4.1 Die besondere Funktion Wohnen

Grundvoraussetzung für die Einlösung des wohnungspolitischen Postulats der Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit ausreichendem und preiswertem Wohnraum ist die Ausweisung bzw. Bereitstellung von Wohnbauflächen an entsprechenden Standorten.

Die besondere Funktion Wohnen soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die über ihre Eigenentwicklung hinaus verstärkt Wohnbauflächen ausweisen sollen.

Sie sollen aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze gewährleisten.

Die bauleitplanerische Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt über die Bestimmung von **Orientierungswerten** für die Wohnbauflächenausweisung (vgl. Kap. 2.5.1).

Begründung/Erläuterung:

Die bauleitplanerische Umsetzung der besonderen Funktion W hat in der Vergangenheit sowohl hinsichtlich der Quantifizierung in Abgrenzung zur Eigenentwicklung als auch hinsichtlich der Erfüllung des Postulats nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden mit der Anwendung des nachfrageorientierten Ansatzes nicht immer befriedigt.

Deshalb wird bei der Fortschreibung des ROP Westpfalz der angebotsorientierte Ansatz als Schlüssel für eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung priorisiert: ausreichendes Angebot an Bauland an regionalplanerisch sinnvollen Standorten.

Während also bisher die Ermittlung des Bedarfes an erster Stelle stand, ist nun die Bestimmung des regionalplanerisch sinnvollen Standortes in Verbindung mit der Quantifizierung des Angebotes von herausgehobener Bedeutung.

Bei der Bestimmung der regionalplanerisch sinnvollen Standorte - den Gemeinden mit der Funktion

⁹ vgl. LEP III, Kap. 2.4.2, S. 33 ff.

W- tritt neben den bisherigen Kriterien wiederum das der Erreichbarkeit in den Vordergrund und zwar in doppelter Hinsicht:

- zum einen in der Kennzeichnung der Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit ihrer Einrichtungen und Arbeitsplätze gewährleisten (passive Erreichbarkeit)
- zum anderen in der Umsetzung des Postulats der Nachhaltigen Entwicklung in der Kennzeichnung der Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage im "Rheinland-Pfalz-Takt" ein hohes Erreichbarkeitspotential besitzen, d.h. von denen aus Einrichtungen und Arbeitsplätze gut erreichbar sind (aktive Erreichbarkeit); damit mit der Stärkung dieser Standorte wird letztendlich auch der "Rheinland-Pfalz-Takt" selbst und damit die regionale Gesamterreichbarkeit gestärkt.

2.4.2 Die besondere Funktion Gewerbe

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels haben Regional- und Bauleitplanung durch Standortvorsorgeplanung die Bereitstellung eines ausreichenden und attraktiven Baulandangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzung zu gewährleisten.

Die besondere Funktion Gewerbe soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestands- und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern; dies gilt insbesondere für das Netz der **bestehenden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte**.

Darüber hinaus soll die besondere Funktion Gewerbe Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind; dies gilt insbesondere für das Netz der zu **entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte**.

Aufgrund der Verknüpfung funktionspezifischer Standortfaktoren wie Arbeitskraftpotenzial, (Verkehrs- und Versorgungs-) Infrastrukturpotenzial sowie Flächenpotenzial wird vorrangig den zentralen Orten höherer Stufe sowie den zentralen Orten in verdichteten Räumen bzw. Räumen mit Verdichtungsansätzen die besondere Funktion G zugewiesen.

- G Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind in den Standorten mit der besonderen Funktion G gewerbliche Bauflächen für Ansiedlung, Aussiedlung und Erweiterung im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.
- G Die Flächenvorhaltung ist durch eine weitsichtige Bodenvorrats- und Bodenwirtschaftspolitik abzusichern.
- G Bei der Entwicklung gewerblich-industrieller Bauflächen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze zum Flächenverbrauch zu achten.
- G Die Städte und Gemeinden sollen im Falle interkommunal abgestimmter Konzepte verstärkt bei der Finanzierung von Maßnahmen der Bodenvorratspolitik, des Erwerbs, der Erschließung sowie der Vermarktung unterstützt werden¹⁰.

¹⁰ vgl. LEP III, Kap. 3.4.2.1, S. 93

Begründung/Erläuterung:

Das aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit abgeleitete Leitbild der dezentralen Konzentration (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip), die Entwicklung der Siedlungsstruktur als Einheit von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum (Funktionsmischung) sowie die Weiter- oder Wiedernutzung von Standorten mit sog. Fühlungsvorteilen begründen den Vorrang von höherstufigen zentralen Orten bei der Funktionszuweisung Gewerbe.

Weitere Zuweisungen der Funktion Gewerbe werden **nicht** vorgenommen; entsprechende gewerbliche Entwicklungen erfolgen im Rahmen der Eigenentwicklung.

Dies begründet sich damit, dass die Hauptnachfrage nach Flächen in der Region deutlich unter einem Hektar liegt und dass aufgrund der zügigen Umsetzung der Ergebnisse der Teilfortschreibung des ROP Westpfalz aus dem Jahr 1995 im Rahmen der Bauleitplanung das Flächenangebot keinen Engpassfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung mehr darstellt.

2.4.3 Die besondere Funktion Erholen

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Sicherung der erholungswirksamen landschaftlichen Eigenarten bzw. der eignungsbestimmenden Potentialen.

Die räumliche Zuweisung der besonderen Funktion Erholen dient vorrangig der Sicherung überörtlich bedeutsamer Landschaften sowie der verbindlichen Abgrenzung und inneren Differenzierung der "Erholungsräume".

Deshalb erfolgt die Zuweisung der besonderen Funktion Erholen **flächen- und nicht standortbezogen** (vgl. Kap. 3.5).

Begründung/Erläuterung:

Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist es Aufgabe der Regionalplanung, die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung zu schaffen. Die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen zur Nah- und Ferienerholung erfolgt durch die Ausweisung von Erholungsräumen. Erholungsräume sind Regionsteile, die aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart für die Erholung besonders geeignet sind. Auf die Ausweisung der standortbezogenen Funktion Erholen wird aufgrund der geringen bauleitplanerischen Steuerungswirkung verzichtet.

2.4.4 Die besondere Funktion Landwirtschaft

Es ist Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Landwirtschaft zu gewährleisten. Hierzu zählt neben der Sicherung der Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere die Sicherung der landwirtschaftlich sehr gut bis gut geeigneten Nutzflächen.

Die besondere Funktion Landwirtschaft soll in erster Linie Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die von günstigen landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen geprägt sind. Daneben erfolgt die Zuweisung in solchen Fällen, in denen die Landwirtschaft zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur über die Pflege und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft beitragen soll.

Weiter sollen für die Landwirtschaft sehr gut bis gut geeignete Böden in ausreichendem Umfang erhalten werden.

Deshalb erfolgt neben der Bestimmung der **Funktion Landwirtschaft** vor allem die Bestimmung von **landwirtschaftlichen Vorranggebieten** bzw. **Gebieten**, in denen insbesondere mit Maßnahmen der agrarstrukturellen Fachplanungen die **Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung** gewährleistet werden soll (vgl. Kap. 3.6).

Begründung/Erläuterung:

Die Vergabe der besonderen Funktion L war bereits in der Vergangenheit als überwiegend deskriptiver Ansatz kritisiert worden. Auch in den z.Z. rechtsgültigen Raumordnungsplänen entfaltet diese Gemeindefunktion keine überragende bauleitplanerische Steuerungsleistung. Hinzu kommt, dass wesentliche Tatbestände zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion in gesetzlichen Regelungen (wie z.B. BImSchG) niedergelegt sind, so dass eine raumordnerische Regelung über die Funktionsausweisung entbehrlich wäre.

Anders verhält es sich mit der Sicherung der für die landwirtschaftliche Produktion benötigten Böden. Zwar wird der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen raumordnerisch grundsätzlich geregelt, nicht jedoch räumlich konkretisiert und damit als Zielsetzung ausgesprochen. Ebenso verhält es sich mit zu entwickelnden Gebieten.

Zur räumlichen Konkretisierung dieser Gebiete können nun Überlegungen zur Bestimmung der Funktion L über die Betrachtung der agrarstrukturellen Verhältnisse in Verbindung mit der Feststellung der Bodengüte herangezogen werden; damit wird mit der Bestimmung der L- Funktion beigetragen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

2.5 Orientierungswerte ¹¹

2.5.1 Orientierungswerte für die Wohnbauflächenausweisung

Die bauleitplanerische Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt ebenso wie die der Eigenentwicklung über die Bestimmung von Orientierungswerten für die Wohnbauflächenausweisung (vgl. Kap. 2.4.1).

G Der Quantifizierungsansatz stellt sich wie folgt dar:

Für Gemeinden mit Eigenentwicklung wird ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner (E) als ausreichend angesehen, bei einer Dichte von 15 WE/ha.

Bei Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen bestimmt sich das Angebot mit 4,5 WE pro Jahr und pro 1.000 E, bei einer Dichte von 20 WE/ha.

Für das Oberzentrum Kaiserslautern sowie die Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken gelten nachfolgend aufgeführte differenzierte Werte:

- Für das eigentliche Stadtgebiet gilt ein Richtwert von >60 WE/ha;
- Für das übrige Stadtgebiet gilt ein Richtwert von 20 bis 60 WE/ha; die Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

Die Orientierungswerte sind im Anhang festgesetzt.

Z Die Wohnbauflächenausweisung einer Gemeinde darf den festgesetzten Orientierungswert nicht wesentlich überschreiten.

¹¹ Orientierungswerte i.S. von nicht zu überschreitenden Schwellenwerten

Begründung/Erläuterung:

Ein ausreichendes Angebot so die Ausgangsüberlegung des Quantifizierungsansatzes¹² - kann definiert werden über die Quantifizierung der tatsächlich stattgefundenen Wohnungsbestandsentwicklung von W-Gemeinden des z.Z. gültigen Raumordnungsplans. Denn diese dort tatsächlich stattgefundene Wohnungsbestandsentwicklung impliziert

- einen regionalplanerisch sinnvollen Standort
- eine über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung
- eine Berücksichtigung der Bauflächenpotentiale
- eine alle Besonderheiten des Standortes berücksichtigende Ausweisung (konjunkturelle, strukturelle, demographische, topographische, kommunalpolitische etc. Besonderheiten)

sowie bei Betrachtung möglichst vieler Gemeinden in der Region

- eine Berücksichtigung regionaler Differenzierungen und Spezifizierungen.

Das Ergebnis der Untersuchung ergab eine durchschnittliche Wohnungsbestandsentwicklung in W-Gemeinden von 4,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr pro 1.000 Einwohner (E) bei einer ebenfalls durchschnittlichen Dichte von 20 WE pro ha. Dieses Ergebnis als Ausfluss einer konsensualen Entscheidungsfindung zwischen kommunaler Bauleitplanung, Regionalplanung und Landesplanung (als FNP-Genehmigungsbehörde) und nicht zuletzt der wohneigentumschaffenden Bürgerinnen und Bürger kann als Quantifizierungsansatz für die Orientierungswerte herangezogen werden.

Abschließend wurden die so gewonnenen Flächengrößen einer Restriktionsanalyse (Restriktionskriterien vergleichbar denen der Baulandpotentialmodelle) unterzogen und in Konsultation mit den Gemeinden als Orientierungswerte für die Wohnbauflächenentwicklung festgelegt.

2.5.2 Orientierungswerte für den großflächigen Einzelhandel

Wesentlich für die Versorgungsfunktion ist der Einzelhandel. Die Entwicklung des Einzelhandels ist in den vergangenen Jahrzehnten durch einen tiefgreifenden Strukturwandel geprägt, der zu einem Umbruch im Angebots-, Standort- und Betriebssystemgefüge geführt hat. Aufgabe ist es, weiterhin die Versorgungsfunktion im Kontext des Zentrale-Orte-Konzepts sicherzustellen, ggf. qualitativ weiterzuentwickeln.

Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in zentralen Orten (**Konzentrationsgebot**) und nach Lage und Zuordnung als städtebaulich integrierte Standorte (**Integrationsgebot**) zu errichten. Der Funktionsfähigkeit der Innenstädte sowie dem **Beeinträchtungsverbot** benachbarter zentraler Orte ist Rechnung zu tragen.

Zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung auch und gerade im ländlichen Bereich werden Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung als Orientierungswerte für den großflächigen Einzelhandel für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen sowie für den mittel- bis langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen festgesetzt.

Die Festsetzung der Schwellenwerte erfolgt in den Textkarten nach Seite 20.

- Z Ein Vorhaben ist aus Sicht des zentralörtlichen Versorgungsgefüges zulässig, wenn der festgesetzte Schwellenwert nicht wesentlich überschritten wird; bei mehreren Vorhaben ist die Summenwirkung maßgebend.

¹² Eine ausführliche Darstellung des Ansatzes erfolgte im Heft Nr. 99 der WESTPFALZ-INFORMATIONEN vom Juni 1999

Begründung/Erläuterung:

Ein besonderer Augenmerk verdient die Versorgung mit Einzelhandelsleistungen insbesondere des kurzfristigen Bedarfs in den ländlichen Räumen. Das Verhältnis zwischen zu hoher Kaufkraftbindung in zentralen Orten und entsprechend niedriger Kaufkraftbindung in den umliegenden Gebieten beeinträchtigt die Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen.

Diesem Handlungsbedarf wird begegnet durch die Festsetzung von differenzierten Schwellenwerten der Kaufkraftabschöpfung¹³. Ein Vorhaben entspricht dem zentralörtlichen Versorgungsgefüge, wenn der festgesetzte Schwellenwert nicht überschritten ist¹⁴. Der Nachweis hierüber ist i.d.R. vom Vorhabensträger zu führen.

Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass eine weitere Konzentration von Einzelhandelsansiedlungen besonders in höherstufigen zentralen Orten vermieden wird und so negative Auswirkungen sowohl in den Zentren selbst als auch in den sie umgebenden ländlichen Räumen in Form von Kaufkraftabfluss zu Tage treten.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, die Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zu stabilisieren.

¹³ vgl. hierzu: AGENDA /Junker & Kruse (Bearb.): Gutachten zur landesplanerischen Behandlung der Einzelhandelsentwicklung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz. Kurzfassung = WESTPFALZ-INFORMATIONEN Nr. 104 vom Juni 2000

¹⁴ Ob generell auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden kann, bestimmt sich nach § 15 (2) ROG

3. Freiraumstruktur

Die Gestaltung der Freiraumstruktur ist - wie die der Siedlungsstruktur - zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Im Mittelpunkt der Aufgabenerledigung steht dabei Schutz und Sicherung der freien Landschaft als räumliche Voraussetzung einer ausreichenden Umweltqualität.

Die Vielzahl möglicher Einwirkungen auf die Landschaft bedingt den Einsatz aller siedlungs- und freiraumstrukturierender Instrumente der Regionalen Raumordnung für deren dauerhafte Sicherung.

Es sind dies:

- die siedlungsstrukturellen Instrumente, die der Freiraumsicherung dienen und zur Vermeidung bzw. zur Verminderung des Flächenverbrauchs beitragen
- die freiraumsichernden Instrumente, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung natürlicher Vielfalt gewährleisten; hierzu werden neben der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen vorgenommen.

Generell soll in den raumprägenden und sensiblen Naturräumen der Region Westpfalz auf folgende **Vorstellungen** hingewirkt werden:

Naturraum "Pfälzerwald"

Das Waldgebiet ist in seiner Ausdehnung zu erhalten. Anzustreben ist die Sicherung und Entwicklung großflächig naturnaher, altholzreicher Laubwälder mit Kernbereichen, die der ungestörten Eigenentwicklung überlassen bleiben. In den Rodungsinseln mit Schwerpunkt im Dahner Felsenland ist die extensiv genutzte Kulturlandschaft zu sichern bzw. zu entwickeln.

Naturraum "Donnersberg"

Die hohe Biotop- bzw. Strukturvielfalt der Wälder (Trockenwälder, Gesteinshaldenwälder, Bachauenwälder) mit Vorkommen anspruchsvoller Waldarten ist zu sichern. Die Offenlandbiotopkomplexe der Donnersberggrandbereiche sind in ihrer Bedeutung durch Erhöhung des Anteils extensiv genutzter Grünlandbereiche und ihre Vernetzung zu entwickeln.

Naturraum "Westpfälzer Moorniederung"

Die gesamte Situation der Arten und Biotope in der Westpfälzer Moorniederung ist deutlich zu verbessern. Das Entwicklungspotential für Moorheiden, Zwischenmoore und Zwischenmoorgewässer ist auszuschöpfen; die Populationen typischer Tier- und Pflanzenarten sind durch gezielte Bewirtschaftungskonzepte für die Feuchtgrünlandkomplexe und durch Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels zu sichern und zu vergrößern. Die umliegenden Waldbestände sind als Bruch- und Sumpfwälder mit vielgestaltigen Übergängen zu den Offenlandbiotopen zu entwickeln.

Neben diesen "Kernräumen"¹⁵ für den Arten- und Biotopschutz sind die Talräume von Fließgewässern von Bedeutung.

Den Talräumen kommen wegen der Vielfalt an feuchten Offenlandbiotopen in den Auen Vernetzungsfunktionen mit wesentlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Die Grünlandbereiche der Talauen sind durch Nutzungsextensivierung zu einem möglichst durchgängigen Band vielfältiger Offenlandbiotope zu entwickeln. Aktuell extensiv genutzte Offenlandbiotope sind zu erhalten.

3.1 Boden

Der Boden ist mit seinen mineralischen, organischen, flüssigen und gasförmigen Bestandteilen Träger zahlreicher Reglementierungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen im Naturhaushalt. Auf Grund der vielfältigen essentiellen Bedeutungen für die Natur und den Menschen und seiner langfristigen Entwicklungs- und Regenerationsprozesse einerseits sowie den umfangreichen anthropogen bedingten Gefährdungen andererseits, nimmt der Bodenschutz eine besondere Stellung in der Raumordnung ein.

Die Regionalplanung trägt dem Bodenschutz insoweit Rechnung, als sie mit den Vorgaben zur Gestaltung der Siedlungsstruktur den siedlungsbedingten Flächen- bzw. Bodenverbrauch räumlich eingrenzt; d.h. Nutzungen werden konzentriert und mit Orientierungswerten bei der Flächeninanspruchnahme reguliert.

Mit der Ausweisung möglichst umfangreicher Freiraumflächen und der räumlichen Konzentration freiraumbelastender Nutzungen regelt die Regionalplanung den Bodenschutz über die Vorgaben zur Gestaltung der Freiraumstruktur (vgl. Kap. 1.5).

Im Folgenden werden deshalb die bodenaffinen Aspekte als integrale Bestandteile der entsprechenden Kapitel behandelt.

3.2 Arten- und Biotopschutz

Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürliche Bestandteile der Umwelt und als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Arten- und Biotopschutz zu. Jede Art spielt für die Stabilität des Naturhaushaltes ihre Rolle. Jede bei ihr auftretende Veränderung, insbesondere ihr Aussterben und der damit verbundene Verlust ihres Genpotentials für den Naturhaushalt, hat Auswirkungen auf andere Arten, die bis zum Zusammenbruch des Systems Naturhaushalt führen können. Nicht nur seltene und gefährdete Arten müssen daher geschützt werden. Für eine langfristige/dauerhafte Bewältigung dieser Problematik ist der Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes erforderlich.

¹⁵ vgl. LEP III, Kap. 2.2.1.4, S. 22

Auf Ebene der EU wird dies mit Hilfe der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁶ und dem Schutzgebietssystem Natura 2000¹⁷ angegangen. Die Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler Ebene ist noch im Verfahren. Zur räumlichen/flächenhaften Ausgestaltung des Natura 2000 Schutzgebietssystems hat Rheinland-Pfalz mit dem Kabinettsbeschluss vom 15. Februar 2000 eine Liste entsprechender Gebiete an die Fachgremien des Bundes und der EU-Kommission weitergeleitet.

Zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems werden - in Vertiefung des Natura 2000 Schutzgebietssystems - zur Sicherung und Entwicklung der überregional und regional bedeutsamen Lebensräume heimischer Pflanzen und freilebender Tierarten Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Ebenso erfolgt die Ausweisung als Vorranggebiet für den Schutz der Entwicklungsbereiche als räumliche Voraussetzung für die aktive Sicherung des kohärenten Netzes in Form eines regionalen Flächenpools zur Umsetzung kommunaler und regionaler Ausgleichserfordernisse.

- Z Innerhalb dieser **Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz** sind nur Maßnahmen, Nutzungsänderungen und Vorhaben zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.
- G Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 24 Landespflegegesetz, die außerhalb des regionalen Biotopverbundes (Vorranggebiete für den Arten und Biotopschutz) liegen, sind in der Landschaftsplanung auf Ebene der Bauleitplanung mit Hilfe der Planung vernetzter Biotopsysteme für die Landkreise umzusetzen.

Begründung / Erläuterung

Der Aufbau eines Biotopverbundsystems ist die konsequente Umsetzung einer Reihe von Entschlüssen, Beschlüssen und Festsetzungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27. November 1992, der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 24/25. November 1993 sowie den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz von 1995 (LEP III).

Mit der Ausweisung des regionalen Biotopverbundsystems in Form von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz sollen sowohl die vorhandenen wertvollen Biotopbestände gesichert als auch die vorhandenen Standortpotentiale gefährdeter Lebensräume im Hinblick auf ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulationen entwickelt werden. Des Weiteren sollen landschaftsbildprägende Lebensräume und historisch gewachsene Kulturlandschaften gesichert bzw. entwickelt werden.

Grundlage für die Ausweisung des regionalen Biotopverbundsystems bilden die Funktionsräume des regionalen Biotopverbundes, die Gebietsmeldungen des Landes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Kabinettsbeschluss vom 15. Februar 2000), die Vorstellungen des Landes zu den Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald (Verfahrensentwurf Stand Dezember 2000.) sowie die landesweit bedeutsamen Kernräume für den Biotop- und Artenschutz in Konkretisierung des LEP III.

¹⁶ Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

¹⁷ Natura 2000 beinhaltet auch die Schutzgebietsausweisungen auf Basis der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aus dem Jahre 1979 (79/409/EWG)

Tabelle: Landesweit bedeutsame Kernräume des Arten- und Biotopschutzes in der Region Westpfalz

Kernräume	Biotoptypen Schwerpunktorkommen	Standorte	Ziele
25 Donnersberg	Wälder mittlerer Standorte, Gesteinshaldenwälder, Trockenwälder, Felsfluren, Trockenrasen, Streuobstwiesen	Felsen, flachgründige, humos-feinerdereiche Böden	Sicherung des großflächigen, reichstrukturierten Waldgebietes
26 Pfälzer Moorniederung	Moorwälder, Nass- und Feuchtwiesen, Quellen, Moortümpel, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden	basenarme basenreiche Moor-, Bruch- und Nassstandorte	Sicherung des Mosaiks aus nassen und feuchten Offenland- und Wald-Biotopen
27 Pfälzerwald	Wälder mittlerer Standorte, Bruchwälder, Nass- und Feuchtwiesen, Flach- und Zwischenmoore, Felsfluren, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Borstgrasrasen	überwiegend mittlere Standorte	Sicherung der naturnahen Wiesentäler innerhalb eines großräumigen, naturgemäß bewirtschafteten Waldgebiets

Die dem v.g. regionalen Biotopverbund zugrundeliegenden Zielkategorien sind folgendermaßen definiert:

1. Der Erhalt von Biotopen
Diese Kategorie markiert alle noch vorhandenen naturnahen Lebensräume, die auf jeden Fall gesichert werden müssen. Denn ihr Erhalt ist die Grundvoraussetzung für den Aufbau der vernetzten Biotopsysteme
Die Erhaltflächen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) sind zur Sicherung der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften grundlegende Voraussetzung und somit als Kernräume des Biotopsystems unverzichtbar und werden als solche in die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz übernommen.
2. Die Entwicklung von Biotopen
In dieser Kategorie sind jene Flächen gekennzeichnet, die zum Aufbau funktionsfähiger Biotopnetze unbedingt notwendig sind und daher neu eingefügt werden müssen.
Diese Flächen sind zur Entwicklung großräumiger Verbundzonen und vernetzender Biotope als Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung vielfältiger Austauschprozesse von hoher Bedeutung und werden in Vorranggebiete transformiert.
3. Eine wesentliche Rahmenbedingung für die nachhaltige Funktionssicherung der Vorranggebiete stellen hierbei die Flächen mit einer biotoptypenverträglichen Nutzung in den Funktionsräumen des regionalen Biotopverbundes - sowie die Anwendung der guten fachlichen Praxis auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen - dar.
Die biotoptypenverträgliche Nutzung dient der naturgerechten Nutzung aller Teile der Landschaft, die Gefährdungen des Naturhaushaltes ausschließt, als Voraussetzung für die Sicherung aller Arten und zur Vermeidung negativer Einflüsse auf naturnahe Lebensräume aus dem Umfeld.
Sie ist somit ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen Rahmenbedingungen für die nachhaltige Sicherung der Biotopsysteme (vgl. Kap. 3.6).

Eine detaillierte Darstellung der Bestandsaufnahme und -bewertung sowie der landespflegerischen Zielvorstellungen für den Biotop- und Artenschutz in Text und Karte finden sich in den vier Landkreisbänden der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) bezogen auf die Maßstabsebene 1:25.000. Hiermit wird auch dem Anspruch des LEP III an eine flächendeckende Konkretisierung des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen¹⁸.

Zur Umsetzung des Biotopverbundsystems mit Hilfe eines Pools kommunaler und regionaler Ausgleichsflächen bedarf es eines entsprechenden Reglungsansatzes für alle regionalen Akteure unter Einbeziehung finanzieller Aspekte.

3.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung einer ausreichenden Umweltqualität ist die Freiraumsicherung. Das Landesentwicklungsprogramm III weist hierzu Schwerpunkträume für den Freiraumschutz aus¹⁹.

Durch die Ausweisung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren werden diese Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert.

- Z Innerhalb der **regionalen Grünzüge** darf nicht gesiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind.
- Z **Grünzäsuren** sind von jeglicher Besiedlung/Bebauung freizuhalten.

Begründung / Erläuterung

Die regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen.

Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z.T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume²⁰, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Somit tragen sie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu einer ausreichenden Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei. Sie umfassen insbesondere Flächen mit hochwertigen ökologisch, wirtschaftlich und landschaftsästhetisch bedeutsamen Naturraumpotentialen, die zu einem funktionsfähigen Freifächensystem zusammengefügt sind. Es wird davon ausgegangen, dass nur genügend große natürliche oder naturnahe Bereiche, die untereinander in Verbindung stehen, eine langfristige Stabilität der unterschiedlichen Freiraumfunktionen gewährleisten können. Um auch in größeren Siedlungsgebieten eine ausreichende Umweltqualität zu sichern, sollen die regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünsystemen in Verbindung stehen. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die notwendigen Luftaustauschprozesse zur Sicherung und Verbesserung der lufthygienischen und siedlungsklimatischen Verhältnisse.

¹⁸ vgl. LEP III, Kap. 3.1.1.4.3, S.58

¹⁹ vgl. LEP III, Kap. 2.2.1.1, S.21

²⁰ Ein klimatischer Ausgleichsraum im v.g. Sinne ist ein Freiraum, der einem benachbarten, zur Belastung neigenden Raum (Siedlung) zugeordnet ist, um dort klimatische und lufthygienische Belastungen aufgrund der Lagebeziehung und der zwischen beiden Räumen stattfindenden Luftaustauschprozesse abzubauen oder gar nicht aufkommen zu lassen.

3.4 Klima

Der Schutz klimatischer Funktionen ist Grundlage für gesunde lufthygienische und bioklimatische Verhältnisse.

Deshalb sind die klimawirksamen Flächen, wie große zusammenhängende Waldgebiete als klimatische Regenerationsgebiete, wie die Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete sowie insbesondere die Täler von Alsenz, Lauter, Glan, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter als Gebiete ausgeprägter Talwindsysteme zu sichern.

G Zur Durchlüftung vieler kleinerer Siedlungen im Pfälzerwald sind die wenigen freien Lagen zu sichern.

G Im Pfälzer Bergland sind in den Talbereichen Freiflächen vor allem in den Hanglagen (guter Kaltluftabfluss) zu sichern.

Neben der eigentlichen Sicherung von Klimafunktionen soll insbesondere auf die Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Haushalten und Verkehr, die zu erheblichen lufthygienischen und klimatischen Belastungen führen, hingewirkt werden.

Begründung / Erläuterung

Grundsätzlich sind große zusammenhängende Waldflächen als Frischluftproduzent zu erhalten. Nur in Ausnahmen erscheint im Bereich von bedeutsamen Frischluft- oder Kaltlufttransporträumen eine Auslichtung von Wäldern oder Umwandlung in Offenland sinnvoll.

Als klimatische Ausgleichsräume sind Offenlandbereiche mit großer Bedeutung für die Kaltluftentstehung oder Kaltlufttransport für schlecht oder mäßig durchlüftete Siedlungen oder zur Erhaltung von regional bedeutsamen Talabwinden zu erhalten bzw. zu entwickeln. Vorhaben innerhalb dieser Räume, die möglicherweise zur Verringerung der Kaltluftproduktion oder des Kaltluftabflusses führen wie z. B. großflächige Bebauung oder Aufforstungen sind zu vermeiden bzw. hinsichtlich ihrer klimatischen Auswirkungen umfassend zu prüfen. Dies gilt insbesondere in den Talräumen von Glan, Lauter, Alsenz, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter.

Insgesamt sind große Teile der Region hinsichtlich ihrer klimatischen Gegebenheiten als unproblematisch zu werten. Es werden für diese Bereiche, über die v.g. grundsätzliche Sicherung hinaus, keine weitergehenden regionalplanerischen Festsetzungen zum Themenbereich Klima getroffen.

Teilräume, die aus klimatischer Sicht - gekennzeichnet durch geringe Durchlüftung und Inversionshäufigkeit einerseits sowie hohe lufthygienische Belastung und siedlungsbedingte Wärmebelastung andererseits - als problematisch einzustufen sind, werden im Kapitel 3.3 behandelt.

3.5 Landschaftsbild/Erholung

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften ist eine Aufgabe der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des **Landschaftsbildes** und zu Zwecken der **Erholung** umzusetzen gilt.

In den Erholungsräumen des Landes ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

- G Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert wird.
- G Fremdenverkehr, Erholung und Freizeitaktivitäten sind umweltgerecht und sozialverträglich zu gestalten vor allem durch
 - eine ressourcenschonende Entwicklung
 - die Wahrung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten
 - die Orientierung der Infrastrukturausstattung an der Tragfähigkeit des Raumes und
 - die Schaffung von wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsflächen²¹.

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung - insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung - werden Vorbehaltsgebiete für Erholung /Fremdenverkehr ausgewiesen.

- G Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für die Erholung/ Fremdenverkehr** ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen in besonderer Weise auf deren Landschaftsbildverträglichkeit und die Belange der Erholung zu achten.

Begründung/ Erläuterung

In der Region Westpfalz hat sich - mit unterschiedlicher Ausprägung in ihren Teilräumen - der Fremdenverkehr seit Anfang der 70er Jahre insgesamt überdurchschnittlich stark entwickelt. Trotz der teilweise enormen Steigerungen des Übernachtungsfremdenverkehrs kommt dem Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor für die Gesamtregion jedoch nur eine Ergänzungsfunktion zu.

Um diese für die Region wichtige Ergänzungsfunktion zur Verbesserung der strukturellen Situation nutzen zu können, kommt es darauf an, an den "Begabungen" des Raumes orientierte Empfehlungen für die Erholung einzubringen.

Gebiete und Gemeinden in Gebieten mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Naherholung sind nach ihrer jeweils spezifischen Eignung unter Nutzung und weitgehender Schonung des natürlichen Potentials für verschiedene Erholungs- und Fremdenverkehrsformen und -arten zu entwickeln und auszubauen.

Deshalb sollte sich die zukünftige Fremdenverkehrsentwicklung auf Räume mit besonderer landschaftlicher Eignung (Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr) konzentrieren. Diese Räume sind allerdings nach naturnaher und infrastruktureller Erholung zu differenzieren: Die Erholungsräume mit sehr guter Erholungseignung sollten einer naturnahen Erholung vorbehalten bleiben; größere Infrastrukturprojekte sollten in diesen Räumen (im Außenbereich) nicht realisiert werden. In den übrigen Erholungsräumen sollten weitere Einrichtungen der Fremdenverkehrsinfrastruktur

²¹ vgl. LEP III, Kap. 3.3, S.81

konzentriert werden, wobei allerdings Übernutzung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden und die Anlage von Freizeitwohnsitzen auf den Randbereich der Erholungsräume beschränkt werden sollte.

Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur erfolgt schwerpunktmäßig in solche Gemeinden, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung/ Fremdenverkehr liegen. Bei der Verbesserung der fremdenverkehrsrelevanten Infrastruktur, insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gastronomie und der Beherbergungssituation, hat Qualität Vorrang vor Quantität.

Die Errichtung von Freizeitwohnegelegenheiten einschließlich Campinganlagen setzt neben einer sorgfältigen Standort- und Ausstattungsplanung grundsätzlich eine Ausweisung in der Bauleitplanung voraus.

Freizeitwohnsitze sollten - wenn überhaupt - nur direkt im Anschluss an die Ortslagen geplant und realisiert werden und nach Möglichkeit außerhalb der Erholungsräume mit sehr guter Eignung für landschaftsbezogene Erholung liegen.

Insbesondere bei der Anlage von Campingplätzen sollte darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Aufgabe der gemeindlichen Eigenentwicklung.

3.6 Landwirtschaft

Es ist Aufgabe der regionalen Raumordnung die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft sich als leistungsfähiger Wirtschaftszweig - unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen - im Wettbewerb entsprechend entwickeln kann.

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Z Innerhalb der **landwirtschaftlichen Vorranggebiete** hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende nachhaltige Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Ansprüchen.

Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn

- sie die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche nicht beeinträchtigen oder
- die Flächeninanspruchnahme im öffentlichen Interesse liegt; in diesem Fall dürfen die landwirtschaftlichen Vorranggebiete nur im unbedingt erforderlichen Umfang für die entsprechende Nutzung beansprucht werden.

Begründung / Erläuterung

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion werden Vorranggebiete ausgewiesen²².

Vorranggebiete umfassen alle Standorte des Obst- und Weinanbaus, Böden mit guten bis sehr guten Ertragsbedingungen (vgl. Abb. ...) sowie Gemeinden mit der Funktion L (vgl. Anhang), also

²² Die Ausweisung erfolgte in Abstimmung mit der LWK.

Gemeinden mit landwirtschaftlichen Betrieben, die gute agrar- und betriebsstrukturelle Verhältnisse aufweisen; diese werden an folgenden Kriterien festgemacht:

- der Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtbodenfläche
- die Bedeutung der Landwirtschaft :
 - Zahl der Haupterwerbsbetriebe,
 - Einkommen
 - Arbeitsleistung
- die Intensität der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung (ausgewogenes Verhältnis von Ackerland zu Grünland)
- die Intensität der Viehhaltung (ausgewogenes Verhältnis des Viehbesatzes zur Betriebsfläche)

Eine weitere Voraussetzung für die Sicherung und Verbesserung der betriebsstrukturellen Erfordernisse sind die Größe und die räumliche Zuordnung der eigentlichen Betriebsflächen, hierzu sind, soweit nicht bereits umgesetzt, Bodenordnungsverfahren auf Grundlage der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) vorzusehen.

Mit der Vorranggebietsausweisung wird unter längerfristigen Gesichtspunkten sowohl den Belangen der Landwirtschaft (der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Voraussetzung für die betriebliche Entwicklung) als auch der Forderung des LEP III nach Ressourcenschutz (hier in besonderer Weise dem Bodenschutz) Rechnung getragen. Insgesamt dient die Ausweisung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft - gute fachliche Praxis vorausgesetzt - mehreren Funktionen des Freiraumes. (Bodenschutz, Grundwasseranreicherung, klimatische Ausgleichsleistungen, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung)

Weitere Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden auf solchen Flächen ausgewiesen, die nicht bzw. nur in geringem Umfange über höherwertige Böden verfügen, aber aufgrund betriebsstruktureller Kriterien gesichert werden sollen.

3.7 Forstwirtschaft

Mit 46 % der Regionsfläche nimmt der Wald in der Region Westpfalz eine besondere Stellung ein. Neben der hierdurch gegebenen Prägung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaft) sind die vielfältigen Funktionen des Waldes von hoher sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere aber von essentieller Bedeutung für den Naturhaushalt insgesamt (Multifunktionalität).

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Waldfunktionensicherung und der Waldstrukturentwicklung. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird mit der Umsetzung des Walderhaltungsgrundsatzes Rechnung getragen.

G Vorhandene Wälder sind zu erhalten, bereichsweise soll eine Waldmehrung stattfinden. Insbesondere im Staatswald haben bei Zielkonflikten die Schutz- und Erholungsfunktion i.d.R. Vorrang vor der Nutzfunktion.

Waldbeanspruchungen für nichtforstliche Zwecke sind nur dann zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen insgesamt vertretbar erscheinen.

Verluste an Waldflächen sind grundsätzlich durch Erstaufforstungen zu ersetzen. Die Erstaufforstungsflächen sind möglichst frühzeitig im Umfange der verlorengegangenen Waldfunktionen wertgleich zu ersetzen. Primär sollte die Erstaufforstung im näheren Bereich der Waldinanspruchnahme stattfinden, gegebenenfalls auch an anderer Stelle in Anlehnung an die

Kriterien der Waldmehrbereiche.

Waldmehrbereiche sollen bevorzugt in waldarmen Gemarkungen (weniger als 20% Waldanteil), wenn möglich in Abstimmung mit der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, ausgewiesen werden, damit dort ein Mindestmaß an Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes künftig erfüllt werden kann.

Vorranggebietsausweisungen für verschiedene Schutzfunktionen des Waldes, wie die der Holzwirtschaft, des Klimas, des Erosionsschutzes oder der Erholung werden nicht vorgenommen, da diese integraler Bestandteil der Freiraumkonzeption insgesamt sind.

Zur gezielten Waldfunktionensicherung und Waldstrukturentwicklung werden jedoch auf Basis forstfachlicher Planungsräume (vgl. Abb.:) folgende Maßnahmen festgesetzt:

G Maßnahmen zur Waldfunktionensicherung und Waldstrukturentwicklung

Lf Nr	Vorgabe	Planungsräume						
		C	E	H	L	M	O	P
1	Erhalt der Waldreste	X						
2	Waldmehrung	X	X	X		X		
3	Waldarrondierung	X	X	X	X	X		
4	Aufbau naturnaher Wälder						X	X
5	Standortsangepasst größere Struktur- und Artenvielfalt der Bestockung	X					X	X
6	Steigerung des Wert- und Starkholzanteils		X	X	X	X	X	X
7	Erhalt/Steigerung des Eichenanteils	X	X	X			X	X
8	Erhalt/Steigerung des Buchen- und sonstigen Laubbaumanteils			X	X		X	
9	Erhalt/Entwicklung an trockensteile Standorte angepasster Bestockung	X	X			X		
10	Erhalt/Steigerung des Anteils edellaubbaumreicher Buchenmischwälder				X	X		
11	Steigerung des Anteils von Laub-Nadel- Mischwäldern		X	X	X			X

Begründung / Erläuterung

Nach LEP III 1995 ²³ sind forstliche Planungsräume auszuweisen. Deren Abgrenzung in der Region Westpfalz orientiert sich an den Umrissen entsprechender Gliederungseinheiten der Forstatlanten.

Die nachstehenden Leitbilder und Maßnahmen gelten flächendeckend für diese Planungsräume. Ihre Festsetzung beachtet sowohl die Gesamtentwicklung als auch die teilräumlich unterschiedlichen

²³ vgl. LEP III, Kap. 3.5.2.3, S 109

Bedingungen der Region. Sie stützt sich auf eine Analyse der in den Planungsräumen jeweils vorhandenen Waldfunktionen und -strukturen.

Planungsraum C: Warmtrockene Agrargebiete mit wenigen Waldresten

Leitbild für die künftige Bestockung sind risikoarme Laubmischwälder.

Maßnahme: Ausweitung der Fläche von Traubeneiche und Esskastanie.

Planungsraum E: Mildtrockene Flusstäler, Senken und Hügellandgebiete (Nordpfälzer Berg- und Hügelland)

Leitbild für die künftige Bestockung ist Laubmischwald und buchenreicher Laub-Nadel-Mischwald.

Maßnahme: Vorwiegende Entwicklung stabiler Eichen-Buchenwälder mit hohem Anteil von Wertholzbeständen

Planungsraum H: Mäßig feuchtes Hügelland am Donnersberg sowie im Glan-, Lauter- und Alsenttal

Leitbild für die künftige Bestockung ist buchen- und eichenreicher Laub-Nadel-Mischwald

Maßnahme: Mischwaldentwicklung unter Erhaltung des derzeitigen Flächenanteils von Laub- und Nadelbaumbeständen. Hierzu Laubbaumnachzucht, welche den rel. hohen Nadelbaumanteil der ersten und zweiten Altersklasse kompensiert. Traubeneichenwirtschaft zur Erzeugung von Furnier- und Schneideholz.

Planungsraum L: Westricher Hochfläche

Leitbild für die künftige Bestockung sind Buchenmischwälder mit Buntlaubebäumen, Trauben- und Stieleiche sowie buchen- und eichenreiche Laub-Nadel-Mischwälder.

Maßnahme: Erhaltung/ Entwicklung eines vielfältigen, in Baumarten und Alterszusammensetzung kleinflächig wechselnden Waldaufbaus unter mäßiger Reduktion des jetzigen Nadelbaumanteils.

Planungsraum M: Hochlagen des Oberen Naheberglandes und Donnersberges sowie feuchte Bereiche des Westricher Berg- und Hügellandes.

Leitbild für die künftige Bestockung ist Buchenmischwald und Laub-Nadel-Mischwald in kleinräumigem Wechsel mit Stark- und Wertholzproduktion.

Maßnahme: Erhaltung/ Entwicklung stabiler Bestände zur Produktion von Buchenstarkholz sowie von Eichen- und Edellaubwerthölzern. Kleinstandörtliche Mischbestandswirtschaft

Planungsraum O: Übriger Pfälzerwald (Wasgau, Mittlerer und Nördlicher Pfälzerwald)

Leitbild für die künftige Bestockung ist Laub-Nadel-Mischwald und Laubmischwald.

Maßnahme: Weiterentwicklung der überkommenen Waldbestände zu mehr Produktivität, Wertholzanteil, Betriebssicherheit, Stabilität sowie Landespflege- und Erholungsqualität entsprechend den Erfordernissen des Biosphärenreservates:

Vergrößerung der Fläche eichenwertholzerzeugender Laubbaum-Mischbestände.

Erhaltung des bisherigen Anteils der Buchenbestände und Buchen-Nadelbaum-Mischbestände, wobei auf geeigneten Standorten die Starkholzzucht auszuweiten ist.

Langfristiger Umbau von nicht standortgerechten Nadelbaumreinbeständen in laubbaumreiche Mischbestände. Erhaltung und Förderung des begrenzten Weißtannenvorkommens.

Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Biosphärenreservates.

Planungsraum P: Westricher Niederung (Landstuhler Bruch)

Leitbild für die künftige Bestockung sind Laub-Nadel-Mischwälder.

Maßnahme: Umwandlung bzw. Umbau von Nadelwäldern zu laubbaumbetonten Mischwäldern. Erhöhung des Laubbaumanteils, vor allem der Stieleiche. Erhaltung naturnaher Bestände aus Kiefer, Moorbirke, Erle, Vogelbeere, Weidenarten und Faulbaum auf Übergangsmoor, Anmoorgleyen und Nassgleyen. Umwandlung bzw. Umbau von Nadelwäldern zu laubbaumbetonten Mischwäldern.

Wesentliche Anteile der Waldflächen sind Bestandteil des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald und unterliegen damit in besonderer Weise den Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Der **Naturpark Pfälzerwald** ist seit 1992 von der UNESCO als **Biosphärenreservat** anerkannt. Das Prädikat Biosphärenreservat wird im Rahmen des

UNESCO-Programms "Man and Biosphere" (Mensch und Biosphäre) vergeben und unterliegt entsprechenden Anforderungskriterien für Biosphärenreservate, die sich bspw. aus der sogenannten Sevilla Strategie ergeben. Eine wesentliche Anforderung besteht in der Einteilung/Zonierung des Biosphärenreservates in die Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. Die Vorstellungen bezüglich der **Einteilung in Kernzonen** sind in die Überlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für den Biotop- und Artenschutz eingegangen. Bezüglich der **Entwicklungszonen** ist der Träger des Naturparkes gefordert, erwerbs- und infrastrukturelle Planungen und Maßnahmen zur Initiierung einer nachhaltigen Entwicklung zu konzipieren.

3.8 Rohstoffsicherung

Mit unterschiedlichen Hartsteinen, Kalksteinen, Sandsteinen sowie Ton und Klebsanden verfügt die Region Westpfalz über bedeutende Bodenschätze der wichtigsten mineralischen Rohstoffgruppen.

Es ist Aufgabe der Raumordnung, die zukünftige Versorgung der regionalen Wirtschaft mit diesen nicht regenerierbaren und standortgebundenen natürlichen Ressourcen zu gewährleisten; hierzu werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen.

- Z Innerhalb der **Vorranggebiete** hat die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- G Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete** sollen Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Die Rohstoffsicherung hat jedoch lediglich einen relativen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.
- G Der Abbau von Bodenschätzen muss sich unter Beachtung der Belange anderer Fachbereiche, insbesondere der Landespflege, der Wasserwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Erholung vollziehen.

Begründung/Erläuterung

Die räumliche Verteilung der in der Region Westpfalz vorkommenden Rohstoffe stellt sich wie folgt dar: Hartsteine, z.B. Kuselite, werden überwiegend im Landkreis Kusel gewonnen, insbesondere in den Räumen Rammelsbach/Rutsweiler, Theisbergstegen, Bedesbach, Jettenbach und Kreimbach-Kaulbach. Sande und Sandsteine werden in den Landkreisen Kaiserslautern und Pirmasens abgebaut. Der Donnersbergkreis verfügt über verschiedene Rohstoffarten. Von besonderer Bedeutung sind die Kalksteinvorkommen bei Göllheim und Kirchheimbolanden sowie die Ton- und Klebsandvorkommen bei Eisenberg und Göllheim.

Als Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung werden die Lagerstätten ausgewiesen, die sich bereits rechtmäßig im Abbau befinden (Bestandsschutz), die von heutigem und zukünftigem wirtschaftlichem Interesse sind (geologische Kategorie der **Reserve**) und bei deren Abbau keine, nur geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit anderen Funktionen und Nutzungen, wie insbesondere mit vorhandenen Biotopen oder mit wichtigen Grundwasservorkommen, zu erwarten sind. Hier ist aufgrund der vorliegenden Informationen eine planerische Entscheidung über die dominante Nutzung möglich. Allerdings kann die Ausweisung eines Vorranges für Rohstoffe eine Abbaugenehmigung nicht vorwegnehmen. Der Vorrang bewirkt jedoch, dass Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführungen für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben müssen.

Darüber hinaus werden als Vorbehaltsgebiete Lagerstätten ausgewiesen, die von zukünftigem wirtschaftlichem Interesse sind (geologische Kategorie der **Ressource**), jedoch vorsorglich gesichert und freigehalten werden sollen.

Die Nutzung der Lagerstätten soll nach Maßgabe von Abbau- und Rekultivierungsplänen erfolgen. In diesen Plänen sind die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die landespflegerische Gestaltung und die Folgenutzung des Abbaubereiches festzusetzen. Eine sachgerechte Rekultivierung und Folgenutzung der abgebauten Flächen können zu einer Steigerung der landschaftlichen Attraktivität, zur Erhöhung des Freizeitwertes und zur Erhöhung der Artenvielfalt in einem Raum beitragen. Die Abbaumaßnahmen sollen in der Weise erfolgen, dass schon während des Abbaus auf der bereits abgebauten Fläche eine frühzeitige Rekultivierung möglich ist.

Darüber hinaus sind beim Abbau von Lagerstätten weitere landespflegerische Belange zu beachten:

- Schutz markanter Landschaftsteile,
- Beachtung von Kammlinien bei Abbau in hängiger Lage (keine Überschreitung der Horizontlinie),
- falls erforderlich, Einhalten von Schutzabständen zu Schutzgebieten bzw. wertvollen Biotopen,
- Anlage von Schutzmaßnahmen sowohl gegen Immission als auch zur Verminderung optischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- Beibehaltung der Konzentration des Abbaus auf wenige Schwerpunkte unter Ausschluss von Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

3.9 Wasserwirtschaft

Schutz des Grundwassers und Sicherung der Wasserversorgung

Die ausreichende Sicherung des Wasserdargebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsgrundfunktionen.

Die Sicherung des Wasserdargebots setzt die Sicherung der Grundwasserneubildung voraus; dies bedingt Freiraumschutz. Die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche ist weiter zu verbessern, die Versiegelung von Böden soll nur in den unbedingt erforderlichen Umfängen erfolgen, ggf. sind Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen.

Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Westfal großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

- G In den **Vorbehaltsgebieten für die Wasserwirtschaft** sind nur Nutzungen zulässig von denen keine Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete - Rücksicht zu nehmen.
- G Die Entnahme von Grundwasser hat sich an der Grundwasserneubildungsrate zu orientieren. Folglich sollten zu hohe punktuelle Grundwasserentnahmen vermieden werden und über Verbundsysteme mehrerer Grundwassergewinnungsgebiete nach deren hydrologischen Gegebenheiten erfolgen. Trotz der Vorteile der Verbundsysteme sollte die Erhaltung und weitere Nutzung der vorhandenen Wassergewinnungsanlagen angestrebt werden.

- G Während der Bedarf an Trinkwasser im wesentlichen über die Entnahme aus dem Grundwasser gedeckt werden soll, soll der Brauchwasserbedarf in Industrie, Gewerbe und den privaten Haushalten vor allem über die vermehrte Nutzung von Regenwasser, Entnahme aus Oberflächenwässern und/oder einer verstärkten Mehrfachnutzung (Kreislaufnutzung) gedeckt werden.

Begründung / Erläuterung

Das Wasserdargebot der Westpfalz wird in erster Linie durch den Hauptgrundwasserleiter der Region, den mittleren Buntsandstein mit der oberen Felszone des oberen Buntsandsteins bestimmt. Aufgrund der hydrogeologischen Struktur und der klimatischen Gegebenheiten des westpfälzischen Buntsandsteingebietes ist das Wasserdargebot sowohl nach Menge als auch nach Qualität als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Somit können auch die Wasser angrenzender Gebiete mengen- und qualitätsmäßig aufgebessert werden.

Dies ist insofern von Bedeutung, als durch die regionale Verteilung des Buntsandsteins zwar der Süden der Region ausreichend mit Wasser versorgt ist, der Norden jedoch unter Wassermangel leidet.

Zur Sicherung des Grundwassers werden Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung von Bereichen, aus denen lang- und mittelfristig der absehbare Bedarf abgedeckt werden kann. In Betracht kommen hierfür Bereiche, die für ihren Beitrag zur Grundwasserneubildung eine größere Bedeutung aus landesweiter und regionaler Sicht haben. Gleiches gilt für die Einzugsgebiete möglicher Trinkwassertalsperren, deren Notwendigkeit im einzelnen zu belegen ist.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung soll die Nutzung verbrauchsnahe Wasservorkommen der Vorzug vor Erschließung neuer Wasservorkommen in entfernt liegenden Räumen gegeben werden.

Fernversorgungs- und Verbundmaßnahmen sind zu betreiben, soweit dies für einen Wasserdargebotsausgleich in qualitativer und quantitativer Hinsicht zwischen Wassermangel- und Wasserüberschussgebieten erforderlich ist. Die Nutzung des Grundwassers ist räumlich so zu verteilen, dass sämtliche Umweltbelange berücksichtigt werden und nicht punktuell die größtmögliche Wasserförderung ausgeschöpft wird, die die Grundwasserneubildung noch zulässt. Das Wasserdargebot muss als begrenzender Faktor in die Siedlungsentwicklung einbezogen werden.

3.10 Hochwasserschutz

Neben der eigentlichen Grundwassersicherung und Wasserversorgung ist insbesondere die Wasserrückhaltung am Entstehungsort bzw. in der Fläche unter dem Gesichtspunkt der Eingrenzung von Hochwassergefahren von allgemeiner Bedeutung. Aufgabe der Raumordnung ist es die natürlichen Retentionsräume zu sichern und die Talräume von Nutzungen, die sich negativ auf die Hochwasserentstehung und den Hochwasserabfluss auswirken, freizuhalten. Die gilt insbesondere für die Talräume des Hornbachs, des Schwarzbaches, des Glans, der Lauter, Alsenz und Pfrimm.

Aufgrund der vielfältigen, sich überlagernden Nutzungsansprüche an diese Talräume und der Kleinteiligkeit der Situationen vor Ort können konkrete Nutzungsregelungen im Rahmen der Regionalplanung nicht erfolgen; hier sind nachgelagerte Ebenen bzw. Verfahren gefordert.

Begründung / Erläuterung

Die hydroökologische Funktionsfähigkeit der Böden und Bachauen ist gemeinsam mit der jeweiligen Flächenbewirtschaftung die Grundlage für eine funktionierende Wasserrückhaltung in der Fläche und damit wesentliche Voraussetzung zur Minderung und Vermeidung von Hochwässern.

In der Region Westpfalz sind es vor allem die großen Waldgebiete und die umfangreichen Grünlandanteile in der Landwirtschaft die hierauf positiven Einfluss ausüben. Neben den durchaus auch in diesen Bereichen noch möglichen Verbesserungen, sind es vor allem aber die Acker- aber auch die wenigen Weinbaustandorte der Region, die weitere bedeutende Potentiale für eine Wasserrückhaltung in der Fläche besitzen; diese sollten künftig stärker genutzt und gefördert werden.

Natürliche/ Naturnahe Fließgewässer sind aufgrund ihres Struktureichtums und der damit verbunden funktionalen Vielfalt von besonderer Bedeutung für die Regulierung von Hochwässern. Der Wasserhaushalt erfährt positive Veränderungen, wenn die Speicherfähigkeit der Aue auf extreme Abflussereignisse (Niedrigwasser und Hochwasser) dämpfend einwirkt.

In der Region Westpfalz sind die Talräume von Glan, Lauter, Alsenz, Pfrimm, Schwarzbach und Hornbach hinsichtlich der Hochwasserproblematik von besonderer Bedeutung²⁴, da hier auf engstem Raum eine Reihe von Anforderungen aufeinandertreffen: Siedlungsdruck entlang der Verkehrslinien (Bahn und Straße), Offenhaltung der Täler (Klima und Landschaftsbild), der Hochwasserschutz und die damit verbundene Bereitstellung von Aueflächen (natürliche Überschwemmungsbereiche), die Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen/ -strukturen, die Sicherung leistungsfähiger Verkehrsinfrastrukturen sowie die Flächensicherung für die Landwirtschaft.

Zur Bewältigung dieser Problematik, sollte für diese Talräume auf nachgeordneter Ebene bzw. Verfahren, im Sinne eines Flussgebietsmanagements, eine Planung / ein Konzept für eine sinnvolle räumliche Koordination der vielfältigen Nutzungen unter dem Postulat der Nachhaltigkeit durchgeführt werden. Zur Vorbereitung einer solchen Planung wäre zu prüfen, ob hierzu beispielsweise die Durchführung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) als Grundlage dienen könnte.

²⁴ Mit der Vorlage der überschwemmungsgefährdeten Bereiche und der Flächen für die Fließgewässerentwicklung werden von der Wasserwirtschaft die fachlichen Zielvorstellungen zur Entwicklung der Fließgewässer in der Region vorgelegt.

4. Infrastruktur

Neben der Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur ist die planerisch-konzeptionelle Grundlegung der (regionalen) Infrastruktur dritte wesentliche Aufgabe der Regionalen Raumordnung.

4.1 Verkehr

4.1.1 Verkehrsinfrastruktur

4.1.1.1 Straßen- und Schienennetz

Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger und nachhaltiger Lebensbedingungen ist neben der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Systems zentraler Orte die Verbesserung deren Erreichbarkeit zur Gewährleistung der räumlichen Mobilität durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen²⁵ - dem funktionalen Straßen- und Schienennetz (vgl. Abb.... und Abb.).

Z Die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist an den funktionalen Netzen zu orientieren.

Begründung/Erläuterung:

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Systems zentraler Orte ist die Gewährleistung des Austausches von Gütern und Dienstleistungen aller Art sowie von Personen, die diese Güter und Dienstleistungen produzieren und nachfragen. Dazu bedarf es der Verknüpfung der in den zentralen Orten konzentrierten Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen. Das System der funktionalen Netze basiert auf den Achsen des LEP 1980²⁶.

Das **funktionale Straßennetz** ist in vier Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: Großräumige Verbindungen
- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs
 - Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Oberzentren bzw. zwischen benachbarten Oberzentren
- Kategorie II: Überregionale Verbindungen
- Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum
 - Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
 - Anbindung von Mittelzentren an die großräumigen Verbindungen
- Kategorie III: Regionale Verbindungen
- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
 - Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren
 - Anbindung von Grundzentren an die regionalen Verbindungen
- Kategorie IV: Bedeutsame flächenerschließende Verbindungen
- Verbindung von größeren Gemeinden zum Grundzentrum
 - Anbindung von größeren Gemeinden an die regionalen Verbindung

Die Gestaltung der Straßenverkehrsinfrastruktur ist an dem funktionalen Straßennetz zu orientieren. Die Realisierung der Vorhaben des "Entwicklungsprogramms Straßeninfrastruktur" des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Westpfalz ist dabei prioritär zu betreiben; dies sind:

- sechsspuriger Ausbau der BAB 6 zwischen dem Autobahnkreuz Landstuhl und dem

²⁵ vgl. LEP III, Kap. 2.5.1, S. 46ff und Kap. 3.6.1.1, S. 116ff sowie Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz (LVP) 2000, Kap. 7.1, S. 100

²⁶ vgl. LEP III, Erläuterung zu Kap. 2.5.2, S. 51

- Autobahndreieck Kaiserslautern-Ost
- Fertigstellung der BAB 63 (Mainz – Kaiserslautern)
- vierspuriger Ausbau der B 10 zwischen Pirmasens und Landau
- Neubau der L 700 zwischen BAB 8 und Bitche
- Neubau der L 600 (Südümgehung Pirmasens)
- Herstellung einer Straßenverbindung zwischen Ludwigswinkel und Obersteinbach

Das **funktionale Schienennetz** ist in vier Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: Großräumige Verbindungen
- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs
 - Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Oberzentren
- Kategorie II: Überregionale Verbindungen
- Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren
 - Anbindung von Oberzentren an die großräumigen Verbindungen
- Kategorie III: Regionale Verbindungen
- Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum
 - Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
 - Anbindung sowohl von Mittelzentren als auch von Grundzentren an die überregionale Verbindung
- Kategorie IV: Bedeutsame flächenerschließende Verbindungen
- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
 - Verbindung von größeren Gemeinden zum Grundzentrum bzw. Mittelzentrum
 - Anbindung von größeren Gemeinden an die regionalen Verbindungen

Die Gestaltung der Schieneninfrastruktur ist an dem funktionalen Schienennetz zu orientieren. Die Reaktivierung der Strecke Zweibrücken – Homburg/Saar hat dabei absolute Priorität

4.1.1.2 Luftverkehrsnetz

Die Einbindung der Region Westpfalz in das zivile Luftverkehrsnetz über die Flughäfen Frankfurt/Main und Saarbrücken kann als ausreichend angesehen werden.

- Z Zur Erhöhung der regionalen Standortgunst sowie zur Verdichtung des Luftverkehrsnetzes ist der Regionalflughafen Zweibrücken mit seiner hervorragenden Luftverkehrsinfrastruktur auszubauen²⁷.
- G Er soll vorrangig zu einem Flughafen für den Charter- und Linienflugverkehr entwickelt werden; dabei wird auch die Ansiedlung luftfahrtaffiner Betriebe aufgrund des attraktiven Flächenpotentials angestrebt²⁸.

4.1.1.3 Radwegenetz

Dem Fahrrad kommt als Beförderungsmittel sowohl für den täglichen Weg zur Schule, zur Arbeit, zum Einkaufen, zu Behörden und zu Besuchszwecken als auch für die Freizeitbeschäftigung und Erholung wachsende Bedeutung zu. Die vermehrte Benutzung des Fahrrads ist ein Beitrag zur Energieeinsparung, zum Umweltschutz und zur Gesundheitsvorsorge. Außerdem bereichern Radwanderangebote das Spektrum der Fremdenverkehrs- und Naherholungsmöglichkeiten.

Ein zusammenhängendes, großräumiges Radwegenetz verknüpft alle Landesteile²⁹.

Aufbauend auf dem Grundgerüst des großräumigen Radwegenetzes des Landes sind regionale Netzergänzungen entsprechend den Erfordernissen vor Ort insbesondere auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte vorzunehmen.

4.1.2 Verkehrsangebot

- G Generell ist bei der Gestaltung von Verkehrsangeboten auf eine Vernetzung von Verkehrsträgern hinzuwirken; es ist eine verkehrsträgerübergreifende Verbindung verschiedener Verkehrsmittel und Transportsysteme anzustreben, um so sowohl die Vorteile der einzelnen Systemelemente als auch die aus ihrer Verbindung erwachsenden Synergien nutzen zu können.

4.1.2.1 Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Personenverkehrsbedienug

- Z Die Personenfernverkehrsbedienug insbesondere auf der Relation Paris Metz Saarbrücken Kaiserslautern Ludwigshafen/Mannheim mit Halt im Oberzentrum Kaiserslautern ist zu sichern und auszubauen.
- Z Die Personennahverkehrsbedienug ist im Rahmen des integralen Rheinland-Pfalz-Taktes (RPT) zu sichern und zu verbessern; dies gilt sowohl für Schienen- als auch für Regionalbusverbindungen.

²⁷ vgl. LVP 2000, Kap. 7.2, S. 104 und Kap. 8.6, S. 183

²⁸ vgl. LVP 2000, Kap. 8.6, S. 183

²⁹ vgl. LEP III, Kap. 3.6.1.1, S. 116 und LEP-Karte 17

Ebenso sind die Angebote des Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) zu sicher und zu verbessern.

Zur Verbesserung der stadtreionalen Erreichbarkeit im Bereich des Oberzentrums Kaiserslautern ist die Realisierung der sog. City-Bahn voranzutreiben.

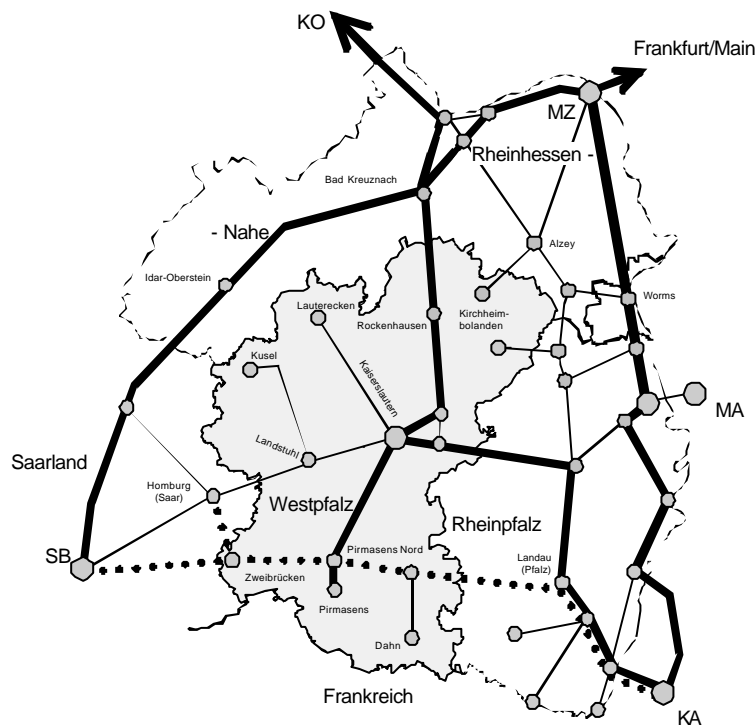
Begründung/Erläuterung:

Zur Verbesserung und Sicherung der Personennahverkehrsbedienung hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz in Konkretisierung und Spezifizierung des ROP 1990 bereits 1991 ein ÖPNV-Rahmenkonzept vorgelegt, das als teilräumlicher Vorläufer des Rheinland-Pfalz-Taktes die planerisch-konzeptionellen Grundstrukturen eines integrierten Personennahverkehrsangebotes darlegte sowie Hinweise zur Umsetzung einschließlich Aussagen zu Bahnhof- und Haltepunktumfeldgestaltung gab.

Ebenso war in diesem Konzept bereits die Forderung nach einem Verkehrsverbund unter dem Motto "Eine Fahrkarte Ein Tarif Ein Fahrplan" umsetzungsorientiert aufbereitet; dies gilt auch für die Konzipierung des Vorhabens "City-Bahn Kaiserslautern" zur Verbesserung der stadtreionalen Erreichbarkeit, das auch als Projekt Eingang gefunden hat in das Regionale Entwicklungskonzept (REK) Westpfalz und für das 1999 eine Projektkonferenz in Kaiserslautern durchgeführt wurde (vgl. hierzu diesbezügliche Berichte in der Fachzeitschrift "Stadtverkehr", Ausgabe 02/2000, S. 6-13).

I.S. der Herstellung gleichwertiger und nachhaltiger Lebensbedingungen sowie zur Standortaufwertung sind die Angebote im Personennah-, aber auch Fernverkehr zu sichern und zu verbessern; hierzu gehört i.S. weiterer Überlegungen die Einrichtung einer NeiTech-Linie (Karlsruhe Landau) Pirmasens Zweibrücken (Homburg/Saarbrücken).

- NeiTech-Linien im Bereich des ZV SPNV Süd - (Bestand und weitere Überlegungen)



- NeiTech-Linie (Bestand inkl. konkreter Planungen)
- NeiTech-Linie (weitere Überlegungen)
- sonstige Schienenstrecken (SPNV)

4.1.2.2 Sicherung der Güterverkehrsbedienung

Nach wie vor ist neben der Straße die Schiene bedeutender Verkehrsträger im Güterverkehr.

- G Damit der Güterverkehr die Straße nur soweit wie nötig und die Schiene soweit wie möglich nutzt, sollen entsprechende Güterverkehrsangebote entwickelt werden; Kernelemente solcher Angebote sind Güterverkehrszentren³⁰.
- G Die Einrichtung eines Güterverkehrszentrums (GVZ) Kaiserslautern wird i.S. einer langfristigen Option weiterverfolgt³¹.

Begründung/Erläuterung:

Die Umsetzung des Prinzips "so viel Straße wie nötig, so viel Schiene wie möglich" erfordert i.S. einer integrierten Güterverkehrsstrategie die Abarbeitung folgender fünf Punkte:

- Erhalt, Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes
- Behebung der Trassenpreisproblematik (Herstellung der Wettbewerbsgleichheit)
- Optimierung des Güterumschlags durch Kooperation
- Errichtung von Güterverkehrszentren (GVZ)
- Errichtung von Gütertaktverkehren³².

Insbesondere für die Errichtung eines GVZ obwohl als Beitrag zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen auch im REK Westpfalz qualifiziert wird derzeit keine aktuelle Notwendigkeit gesehen³³, so dass dessen Realisierung als Option offengehalten werden sollte.

4.1.2.3 Schienengebundene touristische Angebote

Neben den schienengebundenen Angeboten des Rheinland-Pfalz-Taktes³⁴ existiert seit Sommer 2000 auf der Relation Altenglan Lauterecken (- Staudernheim) das Angebot "Draisinentour Erlebnis pur" auf der Glantalschienenstrecke.

- Z Das schienengebundene touristische Angebot "Fahrraddraisine" auf der Glantalstrecke ist auch als Maßnahme der Infrastrukturvorhaltung sowie der Stärkung des ÖPNV - zu sichern und ggf. auszubauen.

Begründung/Erläuterung:

Der Personenverkehr auf der 41 km langen Strecke Altenglan Lauterecken Staudernheim wurde von der ehemaligen Deutschen Bundesbahn (jetzt: Deutsche Bahn AG) im Jahr 1985 (Abschnitt Altenglan Lauterecken) bzw. 1986 (Lauterecken Staudernheim) eingestellt. Spätestens mit der Einstellung des Gesamtbetriebes am 31. Dezember 1995 (Abschnitt Altenglan - Lauterecken) und am 31. Mai 1996 (Abschnitt Altenglan Staudernheim) stellte sich die Frage nach einer sinnvollen Folgenutzung für die Streckeninfrastruktur.

Mit der touristischen Nutzung dieser stillgelegten Schienenstrecke durch Fahrraddraisinen konnten im

³⁰ vgl. LEP III. Kap. 3.6.1.3, S. 118

³¹ vgl. LVP 2000, Kap. 8.5.4, S. 179

³² vgl. WESTPFALZ-INFORMATIONEN, Nr. 105 (07/2000), S. 20f.

³³ vgl. ebenda, S. 22

³⁴ vgl. LVP 2000, Kap. 8.9.2, S. 191

wesentlichen folgende Ziele ³⁵ erreicht werden:

- Langfristiger Erhalt der Streckeninfrastruktur bei gleichzeitiger Verhinderung der Streckenentwidmung:
 - Das Draisinenprojekt ermöglicht eine Nutzung der vorhandenen Bahnanlagen.
 - Die Trasse bleibt in ihrer Grundstücksgesamtheit auf Dauer erhalten.
 - Die Option auf Reaktivierung ist gesichert.

- Stärkung und Belebung des ÖPNV:
 - Durch Lage im Netz dreier verschiedener Bahnstrecken (Kaiserslautern Kusel KBS 671, Kaiserslautern Lauterecken-Grumbach KBS 673 und Saarbrücken Mainz KBS 680) kann der Schienenverkehr als Zubringer genutzt und so zusätzliche Kunden gewonnen werden.
 - Der Buslinienverkehr (Regio-Linie Kusel Lauterecken Bad Sobernheim) kann ebenfalls als Zubringer dienen und eine Verbindung zwischen Ausgangs- und Zielpunkt einer Draisinenfahrt schaffen.

Das Draisinenprojekt ist auch gleichzeitig Leitprojekt des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und war dezentrales Projekt der Landesgartenschau Rheinland-Pfalz 2000 in Kaiserslautern.

4.2 Energie

Eine nachhaltige Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Regionalentwicklung.

Deshalb hat auch in Zukunft die energiepolitische Zielsetzung einer ausgewogenen, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer sparsamen und rationellen Energieverwendung einen hohen Rang.

Daneben ist jedoch verstärkt die Nutzung regenerativer Energie voranzutreiben ³⁶; dies gilt insbesondere für die Nutzung der Windenergie.

Die Aufgabe der Raumordnung ist dabei eine zweifache; sie besteht zum einen in der Ausweisung und Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Kennzeichnung sog. Außenausschlussgebiete.

Hierzu werden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung mit Außenausschlusswirkung ausgewiesen.

Z Auf den Vorranggebieten für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

G Auf den Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Vorhaben und Maßnahmen der vorbehaltlichen Nutzung besonderes Gewicht beizumessen; gleiches gilt bei beabsichtigten Nutzungsänderungen.

Z Außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung ausgeschlossen.

³⁵ Zu weiteren Projektzielen vgl. REK Westpfalz, Programmübersicht 1999, S. 39 ff.

³⁶ vgl. LEP III, Kap. 3.7.7, S. 131

Begründung/Erläuterung:

Mit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes sowie der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen wurden die gesetzgeberischen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien und hier insbesondere Windkraft geschaffen.

Zur raumordnerischen Umsetzung, aber auch zur planerischen Steuerung der Realisierung windenergieaffiner Vorhaben und Maßnahmen hatte die Planungsgemeinschaft Westpfalz bereits 1997 ein Regionales Standortkonzept "Windkraft" vorgelegt³⁷. Hiermit war die Maßgabe verbunden, die für dieses Standortkonzept ermittelten Eignungsbereiche³⁸ im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz in Vorrang- bzw. Vorbehaltsausweisungen mit Außenausschlusswirkung zu transformieren.

4.3 Telekommunikation/Postwesen

Die Ausstattung mit leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen gewinnt für Wirtschaft und Bevölkerung im Zeichen fortschreitender Internationalisierung und Vernetzung derzeit und in naher Zukunft ständig an Bedeutung. Die Liberalisierung der Telekommunikations- und Postdienstleistungsmarktes bringt dabei sowohl Entwicklungspotential als auch Versorgungsrisiken für den dünn besiedelten ländlichen Raum mit sich. Der Chancengleichheit beim Zugang zu technisch moderner Infrastrukturausstattung und zu einem preislich günstigen Dienstleistungsangebot ist hier besondere Bedeutung zuzumessen.

G Für die Region Westpfalz ist eine flächendeckende Grundversorgung mit Universaldienstleistungen im Bereich Telekommunikation sicherzustellen. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist orientiert an der technischen Entwicklung - an die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen und auszubauen.

Zur Sicherstellung auch der nicht leitungsgebundenen Kommunikationsinfrastruktur (Mobilfunknetze) sind Richtfunkverbindungen in ihrer Funktionalität zu schützen.

Die flächendeckende Versorgung der Region mit Dienstleistungen der Deutschen Post AG ist zu erhalten und weiter zu verbessern.

³⁷ vgl. WESTPFALZ-INFORMATIONEN Nr. 94 (12/97)

³⁸ Erläuterungen zur Methodik bei der Ermittlung der Standortbereiche vgl. ebenda, S. 5-12

4.4 Militärische Einrichtungen/Konversion

Die Region Westpfalz ist trotz einer erheblichen Streitkräftereduzierung in den vergangenen 10 Jahren noch immer stark von der Präsenz vor allem US-amerikanischer und NATO-Truppen geprägt. Die regionale Entwicklung wird durch diese dauerhaft angelegte Präsenz einerseits ökonomisch unterstützt, andererseits sind die Auswirkungen von Entwicklungsbeschränkungen durch vielfältige Flächeninanspruchnahmen und bauschutzrechtliche Auflagen sowie Umweltbelastungen nicht immer unerheblich.

Die Präsenz der Gaststreitkräfte in der Region wird vor allem im Bereich der Kaiserslautern Military Community (KMC) voraussichtlich noch über Jahrzehnte Bestand haben. Die grundsätzliche Status-Änderung der Gaststreitkräfte durch die Wiedererlangung der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands muss gerade in diesem Zusammenhang zu einem Ausbau des partnerschaftlichen Umgangs mit der Gastgeberation führen.

- G Ein Ausgleich militärischer Lasten und die Förderung des regional-ökonomischen Nutzens sollte erfolgen
- zum einen über die Orientierung von Bau und Betrieb militärischer Einrichtungen an der Stärkung regionalwirtschaftlicher und raumstruktureller Gegebenheiten soweit mit den Erfordernissen militärischer Sicherheit vereinbar
 - zum anderen durch die Unterstützung erwerbs- und infrastruktureller Planungen und Maßnahmen, aber auch durch eine Spezifizierung des kommunalen Finanzausgleichs
 - zum dritten ebenfalls soweit mit den Erfordernissen militärischer Sicherheit vereinbar über eine Einbindung von militärischen Einrichtungen in die regionalen/lokalen Infrastruktursysteme; dies gilt insbesondere für die Bereiche Verkehr, Energie, Wasser und Abfall.

Mit der Freigabe zahlreicher ehemals militärisch genutzter Liegenschaften konnten diese einer raumplanerischen Behandlung unterzogen und einer - in Qualität und Quantität allerdings stark differenzierten - Verwertung zugeführt werden.

Dabei konnten die in der Teilfortschreibung des ROP Westpfalz (1995) berücksichtigten Konversionsflächen inzwischen überwiegend gewerblich nachgenutzt werden.

- G Die zivile Nachnutzung ehemals militärischer Liegenschaften hat unter Berücksichtigung raumstruktureller und regionalwirtschaftlicher Gegebenheiten zu erfolgen; die Möglichkeiten einer zivilen Nachnutzung sind in Entwicklungspotentialstudien darzulegen.

Für überwiegend nicht baulich genutzte Konversionsflächen im Außenbereich sind unter Berücksichtigung forst- und landwirtschaftlicher sowie landespflegerischer Aspekte nicht-gewerbliche Nachnutzungsoptionen besonders in Erwägung zu ziehen.

Anhang

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Sanierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stadt Kaiserslautern	OZ	G,W	**										x				x		
Stadt Pirmasens	MZ	G,W	**										x						x
Stadt Zweibrücken	MZ	G,W	**										x						x
Alsens	GZ	W	4,2													x			x
Obermoschel	GZ	W	2,7													x			x
Finkenbach-Gersweiler			0,8													x			x
Gaugrehweiler			1,2													x			x
Kalkofen		L	0,5													x			x
Mannweiler-Cölln		L	1,1													x			x
Münsterappel			1,3													x			x
Niederhausen a.d.A.		L	0,7													x			x
Niedermoschel			1,3													x			x
Oberhausen a.d.A.		L	0,4													x			x
Oberndorf			0,6													x			x
Schiersfeld		L	0,6													x			x
Sitters			0,3													x			x
Unkenbach		L	0,6													x			x
Waldgrehweiler		L	0,6													x			x
Winterborn		L	0,4													x			x
VG Alsenz-Obermoschel			17,4*																
Eisenberg	GZ	G,W	21,8										x						x
Kerzenheim			5,3										x						x
Ramsen		W	4,3										x				x		
VG Eisenberg			31,3*																
Albisheim (Pfrimm)		L	3,7											x					x
Biedesheim		L	1,4											x					x
Bubenheim		L	1,1											x					x
Dreisen		L	2,3											x					x
Einselthum		L	1,9											x					x
Göllheim	GZ	G,W	8,4											x					x
Immesheim		L	0,3											x					x
Lautersheim		L	1,5											x			x		
Ottersheim		L	1,0											x					x
Rüssingen		L	1,1											x					x
Standenbühl		L	0,5											x					x
Weitersweiler		L	1,0											x					x
Zellertal		L	2,8											x					x
VG Göllheim			26,9*																
Bennhausen		L	0,4											x					x
Bischheim		L	1,6											x					x
Bolanden			4,6											x					x
Dannenfels			2,3											x					x
Gauersheim		L	1,4											x					x
Ilbesheim		L	1,2											x					x

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum		Sicherungsraum	Banierungsraum	Entwicklungsraum
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Jakobsweiler		L	0,5											x					x
Kirchheimbolanden	MZ	G,W	17,6											x					x
Kriegsfeld			2,7											x					x
Marnheim		L	4,0											x					x
Morsfeld		L	1,2											x					x
Morschheim		L	1,7											x					x
Oberwiesen		L	1,2											x					x
Orbis			1,6											x					x
Rittersheim		L	0,5											x					x
Stetten		L	1,3											x					x
VG Kirchheimbolanden			43,7*																
Bayerfeld-Steckweiler		L	1,1												x				x
Bisterscheid			0,7												x				x
Dielkirchen		L	1,4												x				x
Dörrmoschel		L	0,4												x				x
Gehrweiler			0,9												x				x
Gerbach		L	1,4												x				x
Gundersweiler			1,3												x				x
Imsweiler		W,L	1,4												x				x
Katzenbach		L	1,3												x				x
Ransweiler		L	0,7												x				x
Rathskirchen			0,5												x				x
Reichsthal		L	0,3												x				x
Rockenhausen	MZE	G,W	13,1												x				x
Ruppertsecken			0,9												x				x
Sankt Alban		L	0,8												x				x
Schönborn		L	0,3												x				x
Seelen		L	0,4												x				x
Stahlberg			0,4												x				x
Teschenmoschel		L	0,3												x				x
Würzweiler		L	0,5												x				x
VG Rockenhausen			28,0*																
Börrstadt		L	2,1												x				x
Breunigweiler		L	1,1												x		x		
Falkenstein		L	0,6												x				x
Gonbach		L	1,2												x				x
Höringen			1,8												x				x
Imsbach			2,3												x				x
Lohnsfeld		L	2,3												x				x
Münchweiler a.d.A.		W,L	2,6												x				x
Schweisweiler			0,9												x				x
Sippersfeld			2,6												x		x		
Steinbach/Donnersberg		L	1,8												x				x
Wartenberg-Rohrbach		L	1,2												x				x
Winnweiler	GZ	W	10,6												x				x



Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Sanierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
VG Winnweiler			31,0*																
LK Donnersbergkreis																			
Bruchmühlbach-Miesau	GZ	W	18,0											x				x	
Gerhardsbrunn		L	0,4											x					x
Lambsborn		L	2,0											x				x	
Langwieden		L	0,6											x					x
Martinshöhe		L	4,3											x					x
VG Bruchmühlbach-Miesau			25,3																
Enkenbach-Alsenborn	GZ	W	16,4											x			x		
Mehlingen			8,6											x			x		
Neuhemsbach			1,9											x			x		
Sembach			2,9											x				x	
VG Enkenbach-Alsenborn			29,9																
Fischbach			1,9											x			x		
Frankenstein		W	2,3											x			x		
Hochspeyer	GZ	W	10,9											x			x		
Waldleiningen			1,0											x			x		
VG Hochspeyer			16,1*																
Krickenbach			2,8											x					x
Linden			3,1											x					x
Queidersbach	GZ	W	6,3											x				x	
Schopp		W	3,4											x			x		
Stelzenberg			3,0											x			x		
Trippstadt			6,8											x			x		
VG Kaiserslautern-Süd			25,3*																
Bann			5,5											x					x
Hauptstuhl		W	2,7											x					x
Kindsbach		W	5,7											x					x
Landstuhl	MZ	G,W	20,8											x					x
Mittelbrunn		L	1,6											x					x
Oberarnbach		L	1,1											x					x
VG Landstuhl			37,4																
Frankelbach			0,8											x					x
Hirschhorn/Pfalz		W	1,8											x					x
Katzweiler		W,L	3,9											x					x
Mehlbach			2,7											x					x
Olsbrücken		W	2,7											x					x
Otterbach	GZ	W,L	8,8											x					x
Sulzbachtal		W	1,1											x					x
VG Otterbach			21,8																
Heiligenmoschel		L	1,5											x					x
Niederkirchen		L	5,0											x					x
Otterberg	GZ	W	11,7											x					x
Schallodenbach		L	2,2											x					x

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Banierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneckenhausen		L	1,5											x					x
VG Otterberg			21,8																
Hütschenhausen		L	9,5											x					x
Kottweiler-Schwanden			3,2											x					x
Niedermohr		W,L	3,3											x					x
Ramstein-Miesenbach	GZ	G,W	19,3											x					x
Steinwenden		W	5,7											x					x
VG Ramstein-Miesenbach			41,1																
Erzenhausen		L	1,6											x					x
Eulenbis		L	1,2											x					x
Kollweiler			0,8											x					x
Mackenbach			4,8											x					x
Reichenbach-Steegen		L	3,3											x					x
Rodenbach		W	7,5											x					x
Schwedelbach			2,4											x					x
Weilerbach	GZ	W	9,7											x					x
VG Weilerbach 31,3			31,3																
LK Kaiserslautern																			
Altenglan	GZ	W	7,0												x				x
Bedesbach			1,8												x				x
Bosenbach			2,0												x				x
Elzweiler			0,4												x				x
Erdesbach			1,4												x				x
Föckelberg			1,0												x				x
Horschbach		L	0,7												x				x
Neunkirchen a.Pbg.		L	1,1												x				x
Nieder-alben			0,9												x				x
Niederstaufenbach			0,7												x				x
Oberstaufenbach		L	0,6												x				x
Rammelsbach		W,L	4,1												x				x
Rathweiler			0,4												x				x
Rutweiler a. Glan			0,8												x				x
Ulmet			1,9												x				x
Weichweiler			0,5												x				x
VG Altenglan			25,4*																
Börsborn		L	1,0												x				x
Glan-Münchweiler	GZ	W,L	2,6												x				x
Henschtal		L	0,9												x				x
Herschweiler-Pettersh.		W,L	3,2												x				x
Hüffler		L	1,3												x				x
Krottelbach		L	1,8												x				x
Langenbach			1,2												x				x
Matzenbach		W,L	1,7												x				x
Nanzdietschweiler		L	3,2												x				x
Quirnbach		L	1,3												x				x

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Sanierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Rehweiler		W	1,0											x					x
Steinbach a. Glan		L	2,3											x					x
Wahnwegen			1,8											x					x
VG Glan-Münchweiler			23,2																
Albessen		L	0,3												x				x
Blaubach		L	1,1												x				x
Dennweiler-Frohnbach		L	0,7												x				x
Ehweiler		L	0,5												x				x
Etschberg			1,6												x				x
Haschbach a.Rgb.			1,7												x				x
Herchweiler			1,3												x				x
Körsborn			0,8												x				x
Konken		L	2,0												x				x
Kusel	MZ	G,W	12,8												x				x
Oberalben			0,7												x				x
Pfeffelbach			2,4												x				x
Reichweiler			1,3												x				x
Ruthweiler			1,3												x				x
Schellweiler			1,3												x				x
Selchenbach			0,8												x				x
Thallichtenberg			1,5												x				x
Theisbergstegen		W,L	1,6												x				x
VG Kusel			33,7*																
Adenbach		L	0,4													x			x
Buborn		L	0,4													x			x
Cronenberg		L	0,4													x			x
Deimberg		L	0,3													x			x
Ginsweiler		L	0,9													x			x
Glanbrücken			1,2													x			x
Grumbach			1,4													x			x
Hausweiler		L	0,2													x			x
Heinzenhausen		W	0,7													x			x
Herrn-Sulzbach			0,5													x			x
Hohenöllen			1,0													x			x
Homberg		L	0,6													x			x
Hoppstädten		L	0,9													x			x
Kappeln		L	0,5													x			x
Kirrweiler			0,5													x			x
Langweiler			0,7													x			x
Lauterecken	MZE	G,W	5,4													x			x
Lohnweiler		W	1,0													x			x
Medard			1,3													x			x
Merzweiler			0,5													x			x
Nerzweiler		L	0,3													x			x

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Banierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Odenbach			2,6													x		x	
Offenbach-Hundheim			3,2													x		x	
St. Julian			3,2													x			x
Unterjeckenbach		L	0,3													x		x	
Wiesweiler		L	1,1													x		x	
VG Lauterecken			29,2																
Altenkirchen			3,3											x					x
Brücken/Pfalz			5,7											x					x
Dittweiler			2,2											x					x
Frohnhofen			1,3											x					x
Gries			2,5											x					x
Ohmbach		L	2,0											x					x
Schönenberg-Kübelberg	GZ	W	12,6											x				x	
VG Schönenberg-Kübelberg			29,7																
Breitenbach		L	4,9											x				x	
Dunzweiler		L	2,4											x				x	
Waldmohr	GZ	W,G	12,4											x				x	
VG Waldmohr			19,8																
Aschbach			0,8													x		x	
Einöllen			1,2													x		x	
Essweiler			1,2													x		x	
Hefersweiler			1,3													x		x	
Hinzweiler			1,1													x		x	
Jettenbach			2,1													x		x	
Kreimbach-Kaulbach		W	2,2													x		x	
Nußbach		L	1,6													x		x	
Oberweiler i. Tal		L	0,4													x		x	
Oberweiler-Tiefenbach			0,7													x		x	
Reipoltskirchen		L	0,9													x		x	
Relsberg		L	0,5													x		x	
Rothselberg		L	1,7													x		x	
Rutweiler a.d. Lauter			0,9													x		x	
Wolfstein	GZ	W	4,7													x		x	
VG Wolfstein			21,3*																
LK Kusel																			
Bobenthal			0,8													x		x	
Busenberg			3,3													x		x	
Dahn	MZ	W,G	11,6													x		x	
Erfweiler			2,9													x		x	
Erlenbach bei Dahn			0,9													x		x	
Fischbach bei Dahn			4,0													x		x	
Hirschthal			0,3													x		x	
Ludwigswinkel			2,1													x		x	
Niederschlettenbach			0,8													x		x	
Nothweiler			0,4													x		x	

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Sanierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Rumbach			1,2												x		x		
Schindhard			1,4												x		x		
Schönau (Pfalz)			1,2												x		x		
Bruchweiler-Bärenbach			4,1												x		x		
Bundenthal			2,7																
VG Dahner Felsenland			37,6																
Darstein			0,5												x		x		
Dimbach			0,4												x		x		
Hauenstein	GZ	W	9,4												x		x		
Hinterweidenthal		W	4,0												x		x		
Lug			1,5												x		x		
Schwanheim			1,4												x		x		
Spirkelbach			1,5												x		x		
Wilgartswiesen		W	2,7												x		x		
VG Hauenstein			21,4																
Bottenbach		L	1,6												x			x	
Eppenbrunn			3,9												x		x		
Hilst			0,9												x		x		
Kröppen			1,8												x			x	
Lemberg	GZ	W	9,7												x		x		
Obersimten		L	1,5												x			x	
Ruppertsweiler			3,4												x			x	
Schweix			0,8												x			x	
Trulben			3,3												x		x		
Vinningen	GZ	W	4,1												x			x	
VG Pirmasens-Land			31,0																
Clausen			3,8												x				x
Donsieders			2,5												x				x
Leimen			2,4												x		x		
Merzalben			3,1												x		x		
Münchweiler a.d.R.		W	7,1												x		x		
Rodalben	GZ	W	17,8												x				x
VG Rodalben			36,7*																
Höheischweiler		L	2,2												x				x
Höhfröschen		L	2,3												x				x
Maßweiler		L	2,7												x				x
Nünschweiler		L	2,1												x				x
Petersberg		L	2,2												x				x
Reifenberg		L	2,0												x				x
Rieschweiler-Mühlbach		W	5,1												x				x
Thaleischweiler-Fröschen	GZ	W	8,2												x				x
VG Thaleischweiler-Fröschen			26,7																
Geiselberg			2,0												x			x	
Heltersberg			5,1												x			x	

Gebietskörperschaft	Raumstrukturelle Einstufung																		
	Zentralörtliche Prädikatisierung und besondere Funktionen der Gemeinden, Orientierungswerte			Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete									Ökonomische und ökologische Raumgliederung						
	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Orientierungswerte in ha	Vorrang Rohstoffgewinnung	Vorbehalt Rohstoffgewinnung	Vorrang Landwirtschaft	Vorbehalt Wasserwirtschaft	Vorrang Arten- und Biotopschutz	Vorrang Windenergienutzung	Vorbehalt Windenergienutzung	Vorbehalt Erholung & Fremdenverkehr	Regionaler Grünzug	Verdichtungsraum	Raum mit Verdichtungsansätzen	dünn besiedelter ländlicher Raum	Sicherungsraum	Sanierungsraum	Entwicklungsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hermersberg			4,3											x					x
Höheinöd		L	3,2											x					x
Horbach		L	1,3											x					x
Schmalenberg			1,6											x			x		
Steinalben		W	1,0											x					x
Waldfischbach-Burgalben	GZ	W	11,9											x				x	
VG Waldfischbach-Burgalben			30,4																
Biedershausen		L	0,7												x				x
Herschberg		L	2,1												x			x	
Hettenhausen		L	0,7												x				x
Knopp-Labach		L	1,2												x				x
Krähenberg		L	0,4												x				x
Obernheim-Kirchenamb.		L	4,6												x				x
Saalstadt		L	0,9												x				x
Schauerberg		L	0,5												x				x
Schmitshausen		L	1,0												x			x	
Wallhalben	GZ	W,L	2,1												x				x
Weselberg		L	3,4												x				x
Winterbach (Pfalz)		L	1,2												x			x	
VG Wallhalben			18,6																
Althornbach		L	1,8											x					x
Battweiler		L	1,9											x					x
Bechhofen		L	5,4											x					x
Contwig	GZ	W,L	11,4											x					x
Dellfeld		W	3,3											x					x
Dietrichingen		L	0,8											x					x
Großbundenbach		L	0,9											x					x
Großsteinhausen		L	1,4											x					x
Hornbach		L	4,0											x					x
Käshofen		L	1,7											x					x
Kleinbundenbach		L	1,0											x					x
Kleinsteinhausen			2,0											x					x
Mauschbach		L	0,6											x					x
Riedelberg		L	1,1											x					x
Rosenkopf		L	0,8											x					x
Walshausen		L	0,9											x					x
Wiesbach			1,5											x					x
VG Zweibrücken-Land			40,5*																
LK Südwestpfalz																			

* Abstimmung hat bereits im Rahmen der FNP-Fortschreibung stattgefunden
 ** vgl. hierzu Kap. 2.5.1